

Das „Lausanner Prinzip“ – Erzwungene Trennung statt Minderheitenschutz Zum Griechisch-Türkischen Bevölkerungsaustausch von 1923

Roland Banken

Abstract Deutsch

Es war ausgerechnet das 20. Jahrhundert mit seinem Durchbruch der Menschenrechte, das zugleich Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“, „Bevölkerungstransfer“ und „Umsiedlung“ geprägt hat. In diesem Zusammenhang nimmt das Lausanner Abkommen vom 30.1.1923 über den Griechisch-Türkischen Bevölkerungsaustausch einen besonderen Stellenwert ein. Es handelte sich um eine Zwangsumsiedlung gewaltigen Ausmaßes, womit die bereits im Verlauf des Griechisch-Türkischen Krieges 1920–1923 begonnene Vertreibung der christlich-orthodoxen Minderheit in der Türkei in geregelte Bahnen gelenkt werden sollte – letztlich wurden vor allem die geschaffenen Fakten sanktioniert. Betroffen waren insgesamt 1,6 Millionen Menschen, darunter 1,2 Millionen Griechen auf dem Gebiet der heutigen Türkei und ca. 380.000 Muslime, die in Griechenland lebten. Sie mussten infolge des Abkommens ihre Heimat verlassen, wobei ihnen jegliche Rückkehr untersagt wurde. Dies führte zu einem Ende der seit der Antike existierenden griechischen Kultur in Anatolien sowie der seit fast 500 Jahren bestehenden muslimischen Gemeinden in Griechenland. Insbesondere die griechisch-orthodoxe Minderheit innerhalb der Türkei wurde von den beteiligten Staaten als „Störfaktor“ für den Frieden angesehen, weil sie als Kollektiv 1920 den Vormarsch der griechischen Armee begrüßt hatte und weil die Türkei erklärte, keine christlichen Minderheiten auf ihrem Territorium mehr dulden zu wollen.

Dabei missachtete das Abkommen bereits das damals geltende Völkerrecht, welches erstmalig ein effektives Minderheitenschutzsystem eingeführt hatte und stellte die Prinzipien Woodrow Wilsons auf den Kopf. Zugleich war es Vorbedingung und Bestandteil des Lausanner Friedensvertrages vom 24.7.1923, der den seit 1914 andauernden Kriegszustand im östlichen Mittelmeerraum beendete. Hier wurde ein Schlussstrich gezogen unter den langwierigen und weitgehend brutalen historischen Vorgang, der mit dem griechischen Freiheitskampf im Jahre 1821 seinen Ausgang genommen und in seinem Verlauf dazu geführt hatte, dass Kleinasien immer islamischer und der Balkan immer christlicher geworden sind. Die Türkei und Griechenland wurden zu homogenen Nationalstaaten, die auf wechselseitige Revisionsansprüche verzichteten und einen Neuanfang machen konnten. Neben den nahezu unüberwindlichen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten für beide Staaten hat der Bevölkerungsaustausch von 1923 auch das Völkerrecht geprägt, indem es als Vorbild angeführt wurde, wann immer Staaten über einkamen, bestehende Nationalitätenprobleme im großen Stil unter dem Deckmantel eines völkerrechtlichen Vertrages lösen zu können.

Abstract English

It was the 20th century, of all times, with the breakthrough of human rights that simultaneously coined terms such as “population exchange”, “population transfer” and “re-

settlement". In this context, the Lausanne Agreement of January 30, 1923 on the Greek-Turkish population exchange is of particular importance. It was a forced resettlement of enormous dimensions, with which the expulsion of the Christian-Orthodox minority in Turkey, which had already begun during the course of the Greek-Turkish War 1920–1923, was to be steered into regulated channels – in the end, above all, the created facts were sanctioned. A total of 1.6 million people were affected, including 1.2 million Greeks in what is now Turkey and around 380.000 Muslims living in Greece. As a result of the agreement, they had to leave their homes and were forbidden to return. It brought about an end to Greek culture in Anatolia that had existed since ancient times, as well as to the Muslim communities in Greece that had existed for almost 500 years. In particular, the Greek-Orthodox minority within Turkey was viewed by the participating states as a "disturbing factor" for the peace because they collectively welcomed the advance of the Greek army in 1920 and because Turkey declared that it would no longer tolerate any Christian minorities on its territory want.

The agreement already disregarded the international law in force at the time, which had introduced an effective system for the protection of minorities for the first time, and turned Woodrow Wilson's principles upside down. At the same time, it was a prerequisite and part of the Lausanne Peace Treaty of July 24, 1923, which ended the state of war in the eastern Mediterranean region that had been ongoing since 1914. Here a line was drawn under the lengthy and largely brutal historical process that began with the Greek struggle for freedom in 1821 and in its course led to Asia Minor becoming more and more Islamic and the Balkans more and more Christian. Turkey and Greece became homogeneous nation states that renounced mutual claims for revision and were able to make a fresh start. In addition to the almost insurmountable economic and social difficulties for both states, the population exchange of 1923 also shaped international law by being used as a model whenever states agreed to deal with existing nationality problems on a large scale under the guise of an international treaty to be able to solve.

1. Einführung

Flucht, Vertreibung, Deportation, „ethnische Säuberungen“ waren seit Beginn der Entstehung von Nationalstaaten Begleiterscheinungen totalitärer Weltanschauungen, die die Verwirklichung eines homogenen Staatswesens zum höchsten Ziel proklamiert hatten.¹ Nur durch die Geschlossenheit der Nation, nicht durch Vielfalt, würde der Staat Zusammenhalt erlangen und Zerfallserscheinungen überwinden.² Auch die Friedensverträge 1919/20, die den Ersten Weltkrieg beendeten, sollten unter der offiziellen Messlatte der „Selbstbestimmung der Völker“ dazu dienen, die

-
- 1 Dazu: P. Ther, Die dunkle Seite der Nationalstaaten. „Ethnische Säuberungen“ im modernen Europa, Bonn 2012, S. 23 ff.; M. Schwartz, „Ethnische Säuberungen“ in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013, S. 6 f.
 - 2 Vgl. S. Bartsch, Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen 1995, S. 49: „Nationale Heterogenität erschwert die Nutzung verschiedener Instrumente zur Durchsetzung politischer Ziele im Innern und nach außen. Die Existenz nationaler Minderheiten erschwert die Entwicklung eines institutionellen Rahmens, der die politische Partizipation aller nationalen Gruppen gewährleistet“.

Gebiete der ehemaligen Vielvölkerreiche wie Österreich-Ungarn und Osmanisches Reich in individuelle und möglichst homogene Nationalstaaten umzuwandeln; und durch angeblich „gerechte“ Grenzziehungen unter Berücksichtigung nationaler, ethnographischer und sprachlicher Daten, Abstimmungen in Gebieten mit stark gemischter Bevölkerung und Optionen mit Auswanderungzwang, würden sich künftige Revisionsansprüche und Kriege vermeiden lassen.³ Außerdem sollten der neu-gegründete Völkerbund mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof über diese Friedensordnung wachen und bei Konflikten vermitteln. Bekanntermaßen wurden diese Bestimmungen jedoch überwiegend fadenscheinig und einseitig zu Lasten der besieгteten und schwachen Nationen angewendet.⁴ Die Siegermächte verschlossen bewusst die Augen vor der Tatsache, dass sie durch ihre Grenzziehungen, die hintergründig machtpolitischen Zwecken dienten, nur den Keim für weitere Konflikte gelegt hatten.⁵ In der Praxis nämlich waren infolge der politischen Bestimmungen der Pariser Vorortverträge viele Menschen nun zu „störenden“ Minderheiten in ihnen völlig fremden Nationalstaaten geworden. Um sowohl bestehenden als auch infolge der neuen Grenzziehungen neu entstandenen Minderheiten eine „angemessene Behandlung“ zu Gute kommen zu lassen, wurden separate Abkommen geschlossen, vor allem mit den neuentstandenen Staaten.⁶ Unter internationaler Garantie des Völkerbundes und ergänzt durch einseitige Erklärungen von Drittstaaten, bildeten sie das europäische Minderheitenschutzsystem der Nachkriegszeit, das nationale Minderheiten erstmals als völkerrechtliche Subjekte anerkannte und wegen des Rechtschutzverfahrens vor dem Völkerbund einen neuen Standard begründet hatte.⁷ Dies galt zumindest auf dem Papier – in der Praxis zogen schon die Grenz-

-
- 3 Dabei war der beträchtliche Einfluss der amerikanischen Politik spürbar. Der Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen der Nationalitäten war ein Leitsatz im Programm des 28. US-Präsidenten Woodrow Wilson (1913–1921). Dazu: R. S. Baker, *The Public Papers of Woodrow Wilson: War and Peace: Presidential Messages, Addresses and Public Papers*, New York 1970, Bd. V, S. 43 ff. und 155 ff.
 - 4 Vgl. P. Hilpold, *Minority Protection within the System of the League of Nations – under particular Consideration of the Position of the United States, France, and Germany*, in: E. Castellarin/A. Hamann (Hrsg.), *The Versailles Treaty: French and German Perspectives in International Law on the Occasion of the Centenary*, SFDI, 11^{èmes} Journées franco-allemandes, Paris 2020, S. 207 ff.
 - 5 Vgl. dazu bspw.: E. Viefhaus, *Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhundert*, Würzburg 1960, S. 72 ff.; K. Rabl, *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – Geschichtliche Grundlagen – Umriss und gegenwärtige Bedeutung – ein Versuch*, Köln, Wien 1973, S. 102 ff.; M. Schwartz, S. 327 ff.
 - 6 Vgl. *ibid.*, S. 57, 66 f. und den Überblick bei E. H. Pircher, *Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht*, Zürich 1979, S. 99 ff. Bspw. im Fall Polens, der Tschechoslowakei und Rumäniens war dies eine Bedingung für die territorialen Zuwächse. Italien und Frankreich wiederum, die Gebiete mit beträchtlicher deutscher Minderheit erhielten, mussten als Sieger keine Minderheitenabkommen schließen.
 - 7 Vgl. C. Gütermann, *Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes*, Berlin 1979; D. Murswiek, *Verhältnis des Minderheitenschutzes zum Selbstbestimmungsrecht der*

ziehungen der Pariser Friedensverträge 1919/20 Massenmigrationen von ca. 1,2 Millionen Menschen nach sich.⁸

Während diese Nachwirkungen trotz des Minderheitenschutzsystems zumindest formal auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhten, kam im östlichen Mittelmeerraum eine völlig andere Lösung zum Tragen, die nicht nur ein Gegenmodell zu dieser Ordnung begründete, sondern auch eine massive Abweichung vom Selbstbestimmungsprinzip darstellte.⁹ Die komplizierte Situation im Orient ließ sich mit normativen Ansprüchen, die einen effektiven Minderheitenschutz hervorhoben, aus damaliger Sicht nur schwer bewältigen.¹⁰ Hier sprachen Politiker tatsächlich von Minderheiten als zu beseitigenden „Störfaktoren“, nicht nur für die Stabilität eines Staates, sondern für den internationalen Frieden als völkerrechtlichem Rechtsgut.¹¹ Die Türkei, die ursprünglich zum Kreis der 1918 besieгten Mächte gehört hatte, ließ sich bereits zwei Jahre später nicht mehr eindeutig den im Krieg unterlegenen Staaten zuordnen, weil die neuen politischen Kräfte, die sich dort organisiert hatten, die von den Siegermächten aufgestellten Friedenbedingungen nicht anerkannten.¹² Die beabsichtigten Grenzziehungen auf dem Gebiet des Osmanischen Reiches, die nach offizieller Lesart dem Schutz der dortigen christlichen Bevölkerungsgruppen dienen sollten, nicht minder aber auf eine Bestrafung der Türken abzielten,¹³ ließen sich nicht durchsetzen.¹⁴ Die auf der Lausanner Konferenz 1922/23 wiederauferstandene und äußerst selbstbewusste Türkei beanspruchte sämtliche Gebiete, welche die sunnitischen Türken seit über 600 Jahren auch mit anderen Bewohnern des Osmanischen Reiches – den christlich-orthodoxen Griechen und den Armeniern und Assyriern und weiteren Gruppen – geteilt hatten.¹⁵ Ihre Vertreter ließen durchblicken, keine

Völker, in: D. Blumenwitz/G. H. Gornig/M. Murswieк (Hrsg.), Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, Köln 2001, S. 83–99; P. Hilpold, in: E. Castellarin/A. Hamann, S. 207, 213 f.

8 Vgl. M. Schwartz, S. 321 ff., 349; P. Ther, S. 83 ff.

9 *Ibid.*, S. 396 f.

10 Vgl. den Überblick hinsichtlich der einzelnen Nationalitäten bei R. Banken, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkriegs und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei, Münster 2014, S. 68 ff.

11 A. Barth, „Störfaktoren entfernen“? Minderheitenpolitik als Risikoabwägung im langen ersten Weltkrieg, Frankfurt, New York 2021, S. 13; H. Sundhausen, Bevölkerungsverschiebungen in Südosteuropa seit der Nationalstaatswerdung (19./20. Jahrhundert), in: Comparativ, Nr. 6 (1996), S. 25, 32 f.

12 Dazu: S. J. Shaw, From Empire to Republic: The Turkish War of National Liberation 1918–1923. A Documentary Study, Bd. II: Turkish Resistance to Allied Occupation, Ankara 2000, S. 845 ff.

13 D. Lloyd George, The Truth about the Peace Treaties, Bd. II, London 1938, S. 1354 f.

14 Die Begriffe „Türkei“ und „Osmanisches Reich“ lassen sich historisch synonym verwenden. Völkerrechtlich ist die 1923 gegründete Türkische Republik mit dem osmanischen Staat identisch, vgl. R. Banken, S. 415 f.

15 Die ersten „griechischen“ Siedlungen entlang der Küsten Kleinasiens – auch wenn die Hellenen des klassischen Altertums mit denen des Nationalstaats des 20. Jahrhundert wohl kaum vergleichbar sind – waren die ionischen Siedlungen um Milet, die ab 750

dieser Minderheiten auf ihrem Territorium mehr dulden zu wollen.¹⁶ In dem von ihnen als „türkisch“ beanspruchten Staatsgebiet¹⁷ waren zu dieser Zeit, vor und während des Krieges, weitgehend bereits Fakten geschaffen worden.¹⁸ Mithilfe des Völkerbundes suchte man deshalb nach einer anderen, möglichst „humanen“, Lösung, um auch in dieser Region, in welcher der Krieg fast fünf Jahre länger dauerte als in Europa, einen stabilen Frieden schließen zu können. Das Ergebnis war ein bislang vorbildloser völkervertraglich geregelter Bevölkerungsaustausch mit Zwangsscharakter, der die jahrtausendealte griechische Kultur Kleinasiens/Anatoliens, vor allem an der Ägäisküste und an der Südküste des Schwarzen Meeres, bis auf kümmerliche Reste beseitigte. Dieses Abkommen zwischen Griechenland und der Türkei¹⁹ wurde Teil des Lausanner Friedensvertrages vom 24.7.1923 zwischen den Alliierten, Griechenland und der Türkei:²⁰ Ca. 1,2 Million orthodoxe Griechen mussten ihre Heimat verlassen und nach Griechenland umsiedeln bzw. durften niemals zurückkehren. Etwa 380.000 in Griechenland lebende Muslime mussten im Gegenzug in die Türkei übersiedeln.²¹ Ausgenommen blieben Konstantinopel (Istanbul) und die beiden Dardanelleninseln Imbros und Tenedos auf türkischer Seite sowie die Region Westthrazien (Evros) auf griechischer Seite. Der Vertrag verwendete ausschließlich die Religionszugehörigkeit als Kriterium für die „nationale Zugehörigkeit“ und damit für die Umsiedlung.

Immer wieder stellte sich die Frage, wie es überhaupt zu dieser drastischen Lösung gekommen ist, obwohl man dazu bei den komplexen inneren und äußereren Problemen des Osmanischen Reiches schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts ansetzen müsste.²² Das „Lausanner Prinzip“ über den Austausch unerwünschter Bevölkerungsgruppen ist jedenfalls bis nach 1945, auch von den Westmächten, als Vorbild für Konfliktlösungen hochgehalten und zur völkerrechtlichen Praxis erhoben wor-

v. Chr. entstanden waren. Nach der Eroberung Konstantinopels am 29.5.1453 gewährte Sultan Mehmed II. (1451–1483) den christlichen Untertanen Selbstverwaltung in eigenen und religiösen Angelegenheiten.

- 16 His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), Command Papers 1814: *Lausanne Conference on Near Eastern Affairs 1922–1923: Records of proceedings and drafts terms of peace (with map)*, London 1923 [zitiert als LCNEA], Nr. 17, S. 204 ff.
- 17 Siehe Türkischer Nationalpakt (*Misak-i Millî*) vom 28.1.1920, das bedeutsamste politische Manifest der türkischen Widerstandsbewegung: S. J. Shaw, Bd. II, S. 696 ff. Deutsche Übersetzung bei K. Rabl, S. 558 f.
- 18 Vgl. H.-L. Kieser, *Der Verpasste Friede. Mission, Ethnie und Staat in den Ostprovinzen der Türkei 1839–1938*, Zürich 2000, S. 140 ff.
- 19 Text: His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), Command Papers 1929: *Treaty of peace with Turkey and other instruments signed at Lausanne on July 24, 1923*, London 1923, S. 174 ff.; G. F. Martens/H. Triepel (Hrsg.), *Recueil Général des Traité et Autres Actes Relatifs aux Rapports de Droit international, troisième série*, Bd. 13, Leipzig, Neudruck Aalen 1963, S. 422 ff.
- 20 *Ibid.*, S. 1 ff. Zum Lausanner Frieden zählten neben dem eigentlichen Friedensvertrag noch 17 weitere Abkommen/Protokolle. Zu diesen im Einzelnen: R. Banken, S. 425 ff.
- 21 Vgl. S. P. Ladas, *The Exchange of Minorities – Bulgaria, Greece and Turkey*, New York 1932, S. 437 ff.
- 22 Dazu als Überblick: B. Lewis, *The Emergence of Modern Turkey*, New York 2002.

den. Die Besinnung hierauf und seine Folgen ist auch in der Gegenwart wichtig, nämlich überall dort, wo ethnische und religiöse Konflikte ausgetragen werden, infolge derer ganze Bevölkerungsgruppen auf der Flucht oder vertrieben worden sind und auf ihre Rückkehr warten.

2. Geschichtlicher Kontext

2.1. Vorgeschichte bis Oktober 1922

Das Osmanische Reich war, aus westlicher Perspektive, ein Vielvölkerstaat gewesen, obwohl die Begriffe „Minderheiten“ und „Nation“ wegen der dynastisch-theokratischen Ordnung dieses Staatswesens lange Zeit keine Rolle gespielt hatten.²³ Die nichtmuslimischen Gemeinschaften genossen unter der Führung ihrer spirituellen Oberhäupter als sogenannte „Millets“ kulturelle Selbstverwaltung, religiöse Freiheit und vor allem ein eigenes Schulwesen, nicht jedoch Gleichberechtigung mit der Mehrheitsbevölkerung.²⁴ Im Verlauf des 19. Jahrhunderts hatten die verschiedenen koexistierenden religiösen Gemeinschaften im Osmanischen Reich unter dem Einfluss europäischer Ideen damit angefangen, ein weitergehendes, ethno-politisches, Selbstverständnis zu entwickeln.²⁵ Die Bildung benachbarter Nationalstaaten wie Bulgarien und Griechenland begünstigte schließlich Separationsbestrebungen dieser Kollektive. Vor allem die Armenier nutzten unter ihrer Schutzmacht Russland die Schwäche des Sultans und die Interessenlage der europäischen Großmächte aus, um deren Interventionen herbeizuführen.²⁶ Der Versuch, das Osmanische Reich zu reformieren und eine neue Verfassung zu schaffen, die den Schutz der Minderheiten und den Erhalt einer pluralistischen Gesellschaft auch in der Zukunft garantieren konnte, war mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Jungtürken 1908 endgültig gescheitert;²⁷ denn ebenso wie die christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich von (teilweise außerhalb bereits vorhandenen) eigenen Nationalstaaten träumten, verfolgten auch die Türken das Ideal einer türkisch-

23 Vgl. C. Rumpf, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei, in: J. A. Frowein/R. Hofmann/S. Oeter (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 1, Berlin u. a. 1993, S. 459 ff.

24 Dazu ausführlich: K. H. Karpat, Millets and Nationality: The Roots of Incongruity of Nation and State in the Post-Ottoman Era, in: B. Braude/B. Lewis (Hrsg.), The Central Lands, Bd. I: Christians and Jews in the Ottoman Empire. The functioning of a plural society, New York 1982, S. 141 ff.; S. J. Shaw, Das Osmanische Reich und die moderne Türkei, in: von G. E. Grunebaum, Der Islam II: Die islamischen Reiche nach dem Fall von Konstantinopel, Frankfurt am Main 2000, S. 24, 87 ff.

25 Vgl. A. Barth, S. 46 f.

26 Vgl. dazu: G. Lewy, The Armenian Massacres in Ottoman Turkey. A Disputed Genocide, Salt Lake City 2005, S. 11 ff.; A. Palmer, Verfall und Untergang des Osmanischen Reiches, München 1992, S. 148 ff.

27 Die erste halbwegs liberale osmanische Verfassung von 1876 war von Sultan Abdülhamid II. (1876–1909) faktisch außer Kraft gesetzt worden.

muslimischen, teilweise auch turanischen, Kulturnation.²⁸ Von ihnen wurden die christlichen Mitbewohner zunehmend als „innere Feinde“ betrachtet, weil sie den Gesamtstaat schwächen und darüber hinaus mit „äußeren Feinden“ identisch waren.²⁹ Demgemäß glich das Gebiet des Osmanischen Reiches Anfang des 20. Jahrhunderts einem großen „Pulverfass“, denn die parallel zu diesen neuen ethnisch-nationalen Identifikationsmerkmalen verlaufenden religiösen Bruchlinien verliehen den inneren Konflikten eine besondere Intensität.³⁰ Man darf sich bei der Beurteilung des Lausanner Abkommens von 1923 auf jeden Fall nicht der Tatsache verschließen, dass der Prozess der Trennung einander unversöhnlich gewordener Völkerschaften im südlichen Balkan und in Kleinasien bereits Jahrzehnte früher begonnen hatte.

Zuletzt infolge der Balkankriege 1912/13 waren über eine Million muslimische Flüchtlinge nach Konstantinopel und Anatolien gekommen und hatten den ethnischen Charakter vieler Landstriche stark verändert.³¹ Zwei historische Ereignisse offenbarten endgültig, dass die türkisch-muslimische Mehrheitsbevölkerung und die christlichen Minderheiten im Osmanischen Reich unter keinem gemeinsamen staatlichen Dach mehr würden existieren können: Die genozidale Auslöschung der osmanischen Armenier im Jahre 1915 und die Invasion Griechenlands in Kleinasien, die von 1919 bis 1922 dauerte und als Griechisch-Türkischer Krieg einen Epilog zum Ersten Weltkrieg im Orient darstellt.³² Das Osmanische Reich hatte im Ersten Weltkrieg auf Grundlage eines geheimen Bündnisvertrages vom 2.8.1914 auf Seiten der Mittelmächte gekämpft. Während die jungtürkische Regierung die Invasion britischer Truppen an den Dardanellen hatte abwehren können, scheiterte sie 1915 mit einer Offensive in den russischen Kaukasus. Der türkische Rückzug war von der furchtbaren Rache an den im Osten Anatoliens lebenden Armeniern begleitet, die die Jungtürken der Kollaboration mit Russland bezichtigten. Der dispuitierte Völkermord an den Armeniern,³³ dem seinerzeit vor allem in der anglo-amerikanischen Öffentlichkeit viel Aufmerksamkeit gewidmet wurde, avancierte neben der sogenannten „Meerengenfrage“³⁴ später zum wichtigsten offiziellen Rechtferti-

-
- 28 Vgl. S. J. Shaw, From Empire to Republic. The Turkish War of National Liberation, 1918–1923. A Documentary Study, Bd. II: The Rise and Fall of the Ottoman Empire 1300–1918, Ankara 2000, S. 27 ff.; B. Lewis, S. 225 ff.; M. Schwartz, S. 68 ff.
- 29 Vgl. B. Clark, Twice a Stranger. The Mass Expulsions that forged Modern Greece and Turkey, Cambridge/Mass. 2006, S. 5 f.
- 30 Vgl. J. McCarthy, Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims, 1821–1922, Princeton 1995, S. 8.
- 31 Vgl. *ibid.*, S. 161 ff.; D. Brandes/H. Sundhausen/S. Troebst (Hrsg.), Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts, Wien 2010, S. 445 f.
- 32 Zum Krieg insbesondere: H. A. Richter, Der Griechisch-Türkische Krieg 1919–1922, Ruhpolding 2016, S. 55 ff.
- 33 Die Einordnung dieses Vorgangs als Genozid ist bis heute in der internationalen Wissenschaft umstritten. Vgl. zum Ganzen: u. a. H.-L. Kieser, S. 339 ff.; D. Bloxham, The Great Game of Genocide, Oxford 2005; G. Lewy, S. 235 ff.; M. Schwartz, S. 61 ff.
- 34 Dazu eingehend: R. Banken, S. 105 ff.

gungsgrund für die von den Siegermächten beabsichtigte Auflösung des Osmanischen Reiches, einschließlich des Gebietes der heutigen Türkei.³⁵

Bereits in einer frühen Phase des Ersten Weltkrieges hatte die Triple-Entente³⁶ das Gebiet des Osmanischen Reiches in den Grenzen von 1914 heimlich untereinander aufgeteilt,³⁷ und im Anschluss daran nicht nur Italien, sondern auch den türkischen Erzfeinden Griechenland und Bulgarien Annexionen auf Kosten türkischer Kerngebiete angeboten, um sie als Verbündete zu gewinnen.³⁸ Griechenland trat 1915 unter Eleftherios Venizelos (1864–1936) auf Seiten der Entente in den Krieg ein, in dem Bestreben, den nationalistischen Entwurf der sogenannten *Megali Idea* nach dem Sieg über die Türken in die Realität umzusetzen: Die *Megali Idea*, von einem Großteil der Griechen befürwortet, war die Idee eines Großgriechenlands beiderseits der Ägäis – der romantische Traum von der Wiederauferstehung des Byzantinisch-Griechischen-Reiches in Gestalt eines modernen Nationalstaates.³⁹ Diesen Ambitionen stand am Ende des Ersten Weltkrieges nicht nur der völlige Zusammenbruch der osmanischen Macht zur Seite, sondern auch das Wohlwollen der mächtigsten Siegermacht, des Vereinigten Königreichs, das den Griechen einen Freibrief für die Expansion nach Kleinasien erteilte.⁴⁰ Auf der Pariser Friedenskonferenz präsentierte Venizelos mit geschönten Statistiken sehr weitgehende Forderungen nach einer ethnischen Ostgrenze in Kleinasien.⁴¹ Nach der osmanischen Kapitulation im Waffenstillstand von Mudros vom 30.10.1918 begann jedoch der Streit, einerseits unter den Entente-Mächten selbst, andererseits zwischen Entente und den USA unter Präsident Woodrow Wilson, der deren kolonialistischen Zielen und auch dem Ausgreifen Griechenlands nach Kleinasien eine klare Absage erteilte.⁴²

35 D. Lloyd George, Bd. II, S. 1354 f.

36 Die Triple Entente bestand, basierend auf einem Bündnisvertrag vom 5.9.1915, zwischen dem Vereinigten Königreich, Frankreich und Russland. Im Kriegsverlauf stieß Italien dazu; Russland schied infolge der Revolution 1917 aus.

37 Vgl. das Sykes-Picot-Abkommen vom 9.5.1916. Text: J. C. Hurewitz, Diplomacy in the Near and Middle East. A Documentary Record, Bd. II: 1914–1956, New York 1987, S. 18 ff.

38 Bezuglich Griechenlands: N. Petsalis-Diomidis, Greece at the Paris Peace Conference 1919, Thessaloniki 1978, S. 42 f.

39 Dazu v. a.: M. L. Smith, Ionian Vision: Greece in Asia Minor 1919–1922, London 2005, S. 1 ff.

40 Vgl. *ibid.*, S. 13 ff.; D. Lloyd George, Bd. II, S. 1204.

41 Vgl. N. Petsalis-Diomidis, S. 123 ff.; M. L. Smith, S. 62 ff.; P. C. Helmreich, From Paris to Sèvres. The Partition of the Ottoman Empire at the Peace Conference of 1919–1920, Ohio 1974, S. 49 ff.

42 Vgl. zur Diplomatik auf den Friedenskonferenzen und hinter den Kulissen: P. C. Helmreich, *passim*; L. Evans, United States Policy and the Partition of Turkey, 1914–1924, Baltimore 1965, sowie auch R. Banken, S. 131 ff. Gegenüber den Teilungsplänen der Alliierten enthielt das 14-Punkte Programm Woodrow Wilsons (hier Punkt 12) nur ein vages Souveränitätsversprechen an die Adresse der Türken.

Der Vertrag von Sèvres vom 20.8.1920,⁴³ unterzeichnet durch die Alliierten und eine machtlose Delegation der Sultansregierung, war der letzte der fünf Pariser Vorortverträge und für die Türken die größte Demütigung ihrer Geschichte. Dies lag nicht in dem auch von ihnen akzeptierten Verlust der arabischen Reichshälfte (Art. 97 ff.) und der Einrichtung eines kurdischen Autonomiegebietes im Südosten (Art. 62–64), sondern daran, dass der Vertrag von Sèvres nur noch einen türkischen Rumpfstaat im Zentrum und im Norden Anatoliens übrigließ, dem fast sämtliche Attribute staatlicher Souveränität genommen werden sollten.⁴⁴ Im Nordosten Anatoliens sollte ein überdimensionierter armenischer Staat entstehen (Art. 88–96), der sich zu keinem Zeitpunkt als lebensfähig erwiesen hätte.⁴⁵ Die europäischen Gebiete (Ostthrakien) und die kompletten Ägäisinseln sollten von Griechenland annexiert werden (Art. 84–87). Darüber hinaus wurden die bis dahin reichsten Gebiete Kleinasiens um die Hafenstadt Smyrna (türk. Izmir) als griechische Sonderverwaltungszone eingerichtet, für die nach fünf Jahren ein Referendum über die Vereinigung mit Griechenland vorgesehen war (Art. 66–83). Smyrna und seine Umgebung waren damals tatsächlich knapp überwiegend von Griechen bewohnt. Faktisch wurde die Enklave bereits seit 1919 durch einen griechischen Statthalter wie ein integraler Bestandteil Griechenlands verwaltet.⁴⁶

Am 15.5.1919, also noch über ein Jahr vor Unterzeichnung des Vertrages von Sèvres, hatten rund 13.000 griechische Truppen Smyrna eingenommen und in der osmanischen Provinz Aidin ein furchtbares Massaker angerichtet.⁴⁷ Seitens Alliierter und USA wurde die griechische Invasion offiziell mit dem Schutz der christlichen Minderheiten begründet, auch wenn die USA am Ende eine offizielle Untersuchung wegen der Massaker durchführten, die Griechenland massiv belastete.⁴⁸ Griechenland ging es darum, für den Friedensvertrag Fakten zu schaffen und für seine Ansprüche ein Standbein in Kleinasien zu erlangen.⁴⁹ Die griechische Landung in Smyrna wurde zum Fanal für den Aufstieg der türkischen Widerstandsbe-

43 Text: Auswärtiges Amt (Hrsg.), Materialien betreffend die Friedensverhandlungen, Teil XII: Die acht Verträge von Sèvres, Berlin 1921; G. F. Martens/H. Triepel (3), Bd. 12, S. 664 ff.

44 R. Banken, S. 310, 373 ff. Im Zentrum standen interalliierte Kontrollgremien, v. a. eine Finanzaufsicht.

45 Vgl. *ibid.*, S. 215 ff.; B. Gidney, A Mandate for Armenia, Kent 1967, S. 81 ff.

46 Dazu ausführlich: *ibid.*, S. 196 ff.; M. L. Smith, S. 91 ff.

47 Vgl. dazu v. a.: P. C. Helmreich, S. 94 ff.; H. A. Richter, S. 55 ff.; R. Banken, S. 144 ff. Griechenland war hierbei ein „Handlanger“ des Vereinigten Königreichs, Frankreichs und der USA gewesen. Italien hatte, auf Grund des Londoner Vertrages von 1915, ebenfalls Ansprüche auf diese Territorien in der Ägäis erhoben (Provinz Aidin), aber hinter den Türen der Pariser Friedenskonferenz waren diese von den übrigen Mächten abgeblockt worden. Um Italien zuvorzukommen, hatten diese Griechenland ermutigt, sich auf dieses leichtfertige Abenteuer einzulassen.

48 United States Department of State (Hrsg.): Papers relating to the Foreign Relations of the United States of America. Paris Peace Conference, 1919, Vol. IX, S. 44 ff., Report of the Inter-Allied Commission of Inquiry on the Greek Occupation of Smyrna and Adjacent Territories, Oct. 14, 1919.

49 P. C. Helmreich, S. 100.

wegung unter Mustafa Kemal (1881–1938), die bis Ende 1920 fast ganz Anatolien unter ihre Kontrolle brachte, und zum Ausgangspunkt des Griechisch-Türkischen Krieges.⁵⁰ Ein Jahr später mussten die Mächte erkennen, dass die Durchsetzung des fast fertigen Vertrages von Sèvres an die Niederwerfung der türkischen Widerstandsbewegung (Ankara-Regime) gekoppelt war, dass sie dies aber mit ihren eigenen Kräften in der Region militärisch kaum erreichen konnten. Die Umwandlung Konstantinopels in ein Besetzungsgebiet im März 1920 hatte den Widerstand der Türken weiter verstärkt.⁵¹ Um das Ankara-Regime zu besiegen, entsandte Griechenland im Juni 1920 die „Große Armee“, die von dem vorhandenen Brückenkopf um Smyrna bis kurz vor Ankara vordrang.⁵² Besonders die Truppenversorgung fernab der Küste erwies sich jedoch als Achillesferse des griechischen Heeres.⁵³ Vermittlungsbemühungen der Alliierten, die seit 1921 einen geordneten Rückzug Griechenlands zu erzielen versuchten, scheiterten an der Unnachgiebigkeit der Kriegsgegner.⁵⁴ Nach fast einjährigem Stellungskrieg am Sakarya-Fluss starteten die Türken am 26.8.1922 eine Gegenoffensive und vernichteten die hochgradig demoralisierte Große Armee in der Schlacht von Dumlupınar am 30. August. Innerhalb weniger Tage erreichten Kemals Truppen die Westküste und bescherten dem international mittlerweile isolierten Griechenland das, was im kollektiven Bewusstseins der Griechen als „Kleinasiatische Katastrophe“ in die Geschichte eingegangen ist – den totalen Untergang der griechisch-orthodoxen Kultur in Kleinasien.⁵⁵ Griechisches und armenisches Stadtviertel von Smyrna wurden am 22.9.1922 niedergebrannt.⁵⁶ Der überstürzte Rückzug der griechischen Armee hinterließ eine Spur der Verwüstung und riss hunderttausende Flüchtlinge mit sich. Bis Anfang Oktober 1922 waren ca. 800.000 griechisch-orthodoxe Einwohner der Westküste evakuiert oder auf der Flucht auf die andere Seite der Ägäis.⁵⁷ In Athen kam es am 26.9.1922 zu einer Militärrevolte, die den Sturz der Regierung und das erneute Exil des von den Alliierten abgelehnten Königs Konstantin erzwang.⁵⁸ Am 11./14.10.1922 schlossen die Hauptalliierten, Griechenland und die türkische Widerstandsbewegung den Waffenstillstand von Mudanya (am Marmarameer). Daraufhin begaben sich auch in Ostthrakien rund 250.000 Griechen auf die Flucht, aus Angst vor der Rache der Türken.⁵⁹

50 Vgl. R. Banken, S. 273 ff.; P. J. Shaw, Bd. II, S. 678 ff.

51 Zur Besetzung Konstantinopels: *ibid.*, S. 159 ff.; P. C. Helmreich, S. 277 ff.

52 Vgl. dazu ausführlich: H. A. Richter, S. 88 ff.

53 Vgl. *ibid.*, S. 117 ff.; M. L. Smith 2005, 237 ff.

54 Zur Diplomatie: R. Banken, S. 386 ff.; A. Barth, S. 238 ff.

55 Vgl. M. L. Smith, S. 299 ff.

56 Dazu eingehend: H. A. Richter, S. 169 ff. Mit Ernest Hemingways Kurzgeschichte „On the Quai of Smyrna“ wurde dies auch in der Weltliteratur gewürdigt. Unter westlichen Historikern besteht mittlerweile Einigkeit, dass kemalistische Akteure den Brand gelegt hatten. Das Inferno forderte ca. 50.000 Menschenleben.

57 Vgl. S. J. Shaw, Bd. II, S. 1740.

58 Vgl. H. A. Richter, S. 189 ff.; M. L. Smith, S. 312 ff.

59 Vgl. B. Clark, S. 47 ff.

2.2. Zweck und politische Rechtfertigung des Lausanner Abkommens über den zwangsweisen Bevölkerungsaustausch 1923

Nach Mudanya folgte der Anlauf für einen neuen Friedensvertrag. Im Gegensatz zum Diktatfrieden von Sèvres musste dieser auf Augenhöhe mit dem 1918 eigentlich besiegen Gegner in fast allen Aspekten betreffend die Türkei neu verhandelt werden. Dabei ging es nicht nur darum, die Grenzen zwischen Türkei und Griechenland neu zu vereinbaren, sondern auch um die Lösung komplizierter Probleme, deren Ursprung zum Teil weit in der Vorkriegszeit lag.⁶⁰ Auf der Lausanner Friedenskonferenz war die Türkei nur noch durch die Regierung in Ankara vertreten, welche die Siegermächte zuvor anerkannt hatten. Die Lausanner Friedenskonferenz erwies sich für alle Seiten als äußert zäh und musste sogar für mehrere Monate unterbrochen werden.⁶¹ Am Ende stand ein neuer Friedensvertrag,⁶² der den Machtverhältnissen in der Region in realistischer Weise entsprach, aus diesem Grund aber auch den türkischen Nationalpakt mit seiner Forderung nach einem souveränen und homogenen Staatswesen vollständig umsetzte.

Das kurzfristig entworfene Abkommen über den zwangsweisen Bevölkerungsaustausch⁶³ war schon am 30.1.1923 unterzeichnet worden. Offiziell sollte am 1.5.1923 mit seiner Durchführung begonnen werden, obwohl Artikel 19 des Abkommens besagte, dass es erst mit Ratifizierung des Friedensvertrages als völkerrechtlich wirksam betrachtet werden durfte. Der Grund für das Vorziehen dieses Abkommens lag darin, dass die Alliierten das durch den türkischen Sieg entstandene Flüchtlingsproblem⁶⁴ technisch mit der Friedenskonferenz nicht in Verbindung bringen und es deshalb allein den unmittelbaren Verhandlungen zwischen den beiden betroffenen Staaten überlassen wollten.⁶⁵ Die Initiative zu dem obligatorischen und wechselseitigen Austausch der von den jeweiligen Staaten Türkei und Grie-

-
- 60 U. a. die „Meerengenfrage“, die Frage nach der Geltung von Fremdenrechten, die Folgen der Gebietsveränderungen, insbesondere die Aufteilung der osmanischen Staats Schulden. Gesamtdarstellung bei R. Banken, S. 105 ff., 417 ff.
- 61 Zur Lausanner Konferenz: Yanoulopoulos, Yanis, The Conference of Lausanne 1922–1923, London 1974. Die Unterbrechung dauerte vom 5.2. bis 23.4.1923, kurz nachdem am 30.1.1923 das griechisch-türkische Abkommen über den Bevölkerungsaustausch abgeschlossen worden war.
- 62 His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), Command Papers 1929: Treaty of peace with Turkey and other instruments signed at Lausanne on July 24, 1923, London 1923, S. 1 ff.
- 63 His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), Command Papers 1929, S. 422 ff.
- 64 Im Hinblick auf das Lausanner Abkommen ist der Begriff „Flüchtling“ im völkerrechtlichen Sinne nicht korrekt, wenn man ihn auf die Umgesiedelten anwendet, weil diese unmittelbar nach Ankunft die Staatsangehörigkeit des Aufnahmestaates erhielten (Art. 7) und nicht als Staatenlose internationalen Schutz brauchten. In allgemeiner Sprache ist der Begriff jedoch, im Hinblick auf die Griechen, bis zum Inkrafttreten des Abkommens zutreffend.
- 65 Y. Yanoulopoulos, S. 66. Für die Gespräche zum Abkommen: LCNEA, S. 113–24, 183–4, 188, 203 f., 207, 210, 212, 223–27, 315–37, 407–13, 433–7. Offiziell hatte das Thema nicht auf der Konferenzagenda gestanden, war aber wegen seiner Dringlichkeit zunächst in der Kommission über territoriale und militärische Fragen unter Leitung Lord Curzons in der Zeit vom 1.12.1922 bis 27.1.1923 behandelt worden.

chenland abgelehnten Bevölkerungen, wird offiziell gerne auf den Vermittler Fridtjof Nansen zurückgeführt, der 1919 vom Völkerbund zum Hochkommissar für Flüchtlinge ernannt und im Herbst 1922 mit der Lösung der akuten griechisch-türkischen Flüchtlingskrise beauftragt worden war.⁶⁶ In Wirklichkeit war das Abkommen das Resultat inoffizieller griechischer und türkischer Vorschläge und der dramatischen Begleitumstände gewesen. Die Türkei war schon vor Beginn der Friedenskonferenz von einem bedingungslosen Transfer der osmanischen Griechen ausgegangen.⁶⁷ Ethnische Säuberungen, auch zu Lasten der Griechen, hatten schon seit Beginn des Krieges stattgefunden.⁶⁸ Offiziell erklärte die türkische Delegation unter dem späteren Präsidenten Ismet Pascha İnönü außerdem, dass die Türkei den Völkerbundstandard zum Minderheitenschutz nicht akzeptieren würde, denn schließlich hatten sich die (christlichen) Minderheiten in ihren Augen des kollektiven Hochverrats schuldig gemacht.⁶⁹ Die türkischen Anführer hatten sich der Idee der „Kulturnation“ verschrieben.⁷⁰ Vor allem aber verfolgten sie in Lausanne das Ziel der Revision des demütigenden Vertrages von Sèvres, mit einer souveränen Türkei, frei von den Einmischungen auswärtiger Mächte – ein Ziel, bei dem ethnisch-religiöse Minderheiten, wie es die Vergangenheit gezeigt hatte, im Wege standen. Erst im Laufe der Konferenz hatte sich die türkische Seite mit der Idee der Ausweisung auf die Griechen beschränkt, zumal andere Gruppen keine ernsthafte Gefahr mehr darstellen würden.⁷¹ Für die griechische Seite, in Lausanne repräsentiert durch den zurückgekehrten ehemaligen Ministerpräsidenten Venizelos, war es die Einsicht in die unvermeidbare Situation um die Ägäis, und dass man die Muslime in Griechenland nur durch Zwang zur Emigration würde bewegen können.⁷² Ein solcher Zwang ließ sich gegenüber der Türkei nur durchsetzen, solange die Vertreibung und Flucht der dortigen griechischen Einwohner noch nicht vollständig abgeschlossen war. Griechenland war daran interessiert, die geschlossene türkische Minderheit in Westthrakien loszuwerden, zumal der türkische Nationalpakt dort ein Ple-

66 Dazu im Ganzen: M. Frank, *Making Minorities History. Population Transfers in Twentieth-Century Europe*, Oxford, 2017, S. 49 ff.; Ö. Yıldırım, S. 45 ff.; H. J. Psomiades, Fridtjof Nansen and the Greek Refugee-Crisis 1922–1924, Bloomingdale 2011, S. 53 ff.; L. Leonidades, Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch, in: *ZaöRV*, Bd. 5 (1935), S. 546, 551 f.; Ö. Yıldırım, *Diplomacy and Displacement. Reconsidering the Turco-Greek Exchange of Populations 1922–1934*, London 2006, S. 40 ff.

67 Vgl. Ö. Yıldırım, S. 62.

68 Vgl. M. Schwartz, S. 98 ff. Schon 1915 hatten Parteimitglieder der Jungtürken dem österreichischen Botschafter Pallavicini gegenüber erklärt, dass nach einem siegreichen Krieg die Griechen den Armeniern folgen würden (*ibid.*, S. 99).

69 LCNEA, Nr. 16, S. 190 ff. Nr. 17, S. 204 f. Vgl. auch Y. Yanoulopoulos, S. 75 ff.; Ö. Yıldırım, S. 61 ff.

70 A. Barth, S. 214.

71 Vgl. Yıldırım, S. 110 f.: Ursprünglich sollte der Wortlaut des Abkommens statt von „griechisch-orthodoxer“ von „nichtmuslimischer“ Bevölkerung lauten.

72 Vgl. H. J. Psomiades, S. 60 f.; A. Barth, S. 276 ff.; K. Koufa/C. Svolopoulos, *The Compulsory Exchange of Populations between Greece and Turkey: the Settlement of Minority Questions at the Conference of Lausanne, 1923, and its Impact on Greek-Turkish Relations*, in: P. Smith (Hrsg.), *Ethnic Groups in International Relations*, Aldershot, New York 1990, S. 278 f.

bisitz forderte.⁷³ Die übrigen in Lausanne versammelten Mächte hatten außerdem die Vertreibung und Deportation der osmanischen Armenier vor Augen gehabt, die nur wenige Jahre zurücklag; denn ebenso wie die Armenier im Osten hatte sich die zahlenmäßig noch größere und konzentrierte griechisch-orthodoxe Minderheit im Westen wegen ihrer Unterstützung der Invasion von 1919 als Gefahr für die territoriale Integrität der Türkei erwiesen. Ohne erneute Waffengewalt, zu der Griechenland nicht länger fähig war, hätte die gewaltsame Beseitigung der in Kleinasien zurückgebliebenen Minderheit nicht länger aufgehalten werden können.⁷⁴ Die Behandlung der Armenier durch die Jungtürken wurde somit paradoixerweise zu einem moralischen Rechtfertigungsgrund des zwangswiseen Bevölkerungsaustauschs der Griechen, der selbst wiederum viel Leid und Elend für die Betroffenen nach sich zog.⁷⁵ Ausschlaggebend für die zügige Durchführung des Austauschs waren auch die humanitäre Notlage in Griechenland auf der einen und die verlassenen Dörfer und brachliegenden Felder in Ostthrakien und Anatolien auf der anderen Seite: Die muslimische Minderheit in Griechenland sollte Platz für die Flüchtlingsströme aus dem Osten schaffen und das von den dortigen Griechen verlassene Land auf der anderen Seite bestellen, bevor auch hier eine Hungersnot ausbrach.⁷⁶ Fridtjof Nansen bezeichnete diese Maßnahme als “[...] highly desirable in the interests of the countries principally concerned and in the interest of peace in Europe”.⁷⁷ Er sagte:

“[...] I believe that any exchange of populations, however well it were carried out, must impose very considerable hardships, perhaps very considerable impoverishment, upon great numbers of individual citizens of the two countries who are exchanged. But I also believe that these hardships, great though they may be, will be less than the hardships which will result for these same populations if nothing is done.”⁷⁸

Der britische Verhandlungsführer Lord Curzon sprach von einer „[...] wahrhaftig schlechten und teuflischen Lösung, für die die Welt noch in den kommenden einhundert Jahren schwer wird büßen müssen“.⁷⁹ Obwohl sich alle wegen der öffentlichen Proteste offiziell von dem Abkommen und der Verantwortung für den Zwangsscharakter distanzierten und sich gegenseitig die Schuld an dem Abkommen gaben, hatten letztlich auch die Großmächte und der Völkerbund einen aktiven Anteil an

73 Vgl. *ibid.*, S. 88 f.; Ö. Yıldırım, S. 57 f. Diese Forderung hatte die türkische Delegation in Lausanne bis zum Kompromiss aufrechterhalten.

74 LCNEA, Nr. 23, Annex, S. 330 ff.; Nr. 26, S. 412. Vgl. auch C. Meindersma, Population Exchanges: International Law and State Practice, in: International Journal of Refugee Law 9/3 (1997), S. 335, 338 f.; Y. Yanoulopoulos, S. 67 f.; B. Clark, S. 93 f.

75 Vgl. D. Bloxham, S. 111: “A perverse justification-by-warning”.

76 LCNEA, Nr. 10, S. 115 f., 123.

77 *Ibid.*, S. 114.

78 *Ibid.*, S. 115. Siehe auch die Argumentation Lord Curzons in Nr. 26, S. 412; B. Oran, The Story of Those Who Stayed. Lessons of Articles 1 and 2 of the 1923 Convention, in: R. Hirschon, S. 97, 98 f.

79 *Ibid.*, Nr. 17, S. 212, eigene freie Übersetzung. Frankreich war in Wirklichkeit prinzipiell gegen Minderheitenschutz (wegen Elsass-Lothringen), und das Vereinigte Königreich wollte einen stabilen Verbündeten in Südosteuropa haben, vgl. P. Ther, S. 96.

dieser Lösung.⁸⁰ Eine Beendigung des seit vielen Jahren eskalierten ethnischen Konflikts im östlichen Mittelmeerraum und ein internationaler Frieden würde in den Augen der Beteiligten durch den mittlerweile unversöhnlichen Hass zwischen Griechen und Türken verhindert werden und könnte nur durch Herbeiführung ethnischer Homogenität unter den beiden Staaten und die auf dieser Grundlage beruhende Aufgabe von Gebietsansprüchen erzielt werden. Darüber hinaus erschien es politisch aussichtslos, die Rückkehr der bereits Vertriebenen zu erzwingen.

2.3. Zahlen

Die Zahl der von dem Abkommen betroffenen Umzusiedelnden („Repatriées“) betrug nach allgemein anerkannten Schätzungen und späteren Erhebungen ca. 1,2 Millionen griechisch-orthodoxe Einwohner auf dem Gebiet der Türkei und ca. 380.000 Muslime, die bis dahin im Königreich Griechenland gelebt hatten.⁸¹ Von den etwas über 2 Millionen griechisch-orthodoxen Christen, die nach Schätzungen bei Kriegsausbruch in den Grenzen der späteren Türkei gelebt hatten,⁸² waren ca. 1 Million bereits vor dem Abkommen gestorben, deportiert oder geflohen. Nach der „Kleinasiatischen Katastrophe“ im Herbst 1922 waren alliierten Schätzungen zufolge noch ungefähr 500.000 in Kleinasien übriggeblieben, zuzüglich ungefähr 250.000 in Konstantinopel. Wahrscheinlich hatte sich aber auch die Zahl der Hauptstadtgemeinde im Zuge der Massenflucht nach der Übernahme der Verwaltung durch Ankara bis zum Jahreswechsel 1922/23 auf unter 100.000 reduziert.⁸³ Ostthrakien war von seiner christlichen Bevölkerung (ca. 300.000) nach dem überstürzten Wechsel der Gebietshoheit nahezu vollständig verlassen worden.⁸⁴ Seit 1919 hatten die türkischen Nationalisten auch bereits die Masse der griechisch-orthodoxen Minderheit um Trapezunt ins Landesinnere deportiert.⁸⁵ Die auf griechischem Staatsgebiet lebenden Muslime sind auf 450.000 bis 480.000 geschätzt worden, die meisten davon auf Kreta und in den nördlichen Landesteilen, allein 124.000 in Westthrakien.⁸⁶ Durch die Flüchtlingsmasse im Herbst 1922 war die Bevölkerung Griechenlands mit einem Mal um ein Drittel erhöht worden, was die soziale Ordnung des Landes noch über viele Jahre belasten sollte.⁸⁷

80 Vgl. Ö. Yıldırım, S. 45 ff.; M. Frank, S. 70 ff.

81 C. Meindersma, in: International Journal of Refugee Law, Bd. 9/3 (1989), S. 335, 341; S. P. Ladas, S. 437 ff.; B. Clark, S. 48. Zu den Statistiken der Konferenz vgl. LCNEA, Nr. 11, S. 121 ff. D. Brandes/H. Sundhausen, S. 273, 387 f., nennen höhere Zahlen.

82 Vgl. D. Pentzopoulos, The Balkan Exchange of Minorities and its Impact upon Greece, London 2002, S. 29 ff.; N. Petsalis-Diomidis, S. 342 ff.; R. Banken, S. 74 ff.

83 Vgl. A. Alexandris, Greek Minority of Istanbul and Greek Turkish Relations 1918–1974, Athen 1992, S. 83.

84 LCNEA, Nr. 16, S. 122 f. Vgl. auch in diesem Fall die Vorkriegseinwohnerzahlen bei N. Petsalis-Diomidis, S. 343.

85 Vgl. J. McCarthy, S. 287 ff.; S. J. Shaw, Bd. II, S. 595 f.

86 LCNEA, Nr. 11, S. 121.

87 Vgl. D. Pentzopoulos, S. 99: Die Schätzungen über die genaue Zahl der Flüchtlinge variieren. Eine griechische Volkszählung aus dem Jahr 1928 stellte insgesamt 1.221.849 Flüchtlinge fest, davon 809.123 aus Kleinasien und der Pontusregion, 256.635 aus Thra-

2.4. Unmittelbare Vorbilder

Ungeachtet des Streits um die Urheberschaft des Lausanner Abkommens, darf man nicht übersehen, dass das Problem von Flucht, Vertreibung und Umsiedlung, in allen ihren Facetten, schon lange Bestandteil der Geschichte des Balkans und des Nahen Ostens gewesen ist.⁸⁸ In Europa existierte in dieser Zeit außerdem ein radikales Denken, welches sich mit politischer Neuordnung durch Bevölkerungstransfers befasste.⁸⁹ Direktes Vorbild des Lausanner Abkommens war der am Ende des Zweiten Balkankrieges zwischen Bulgarien und dem Osmanischen Reich geschlossene Vertrag von Konstantinopel vom 9.9.1913, der in einem Zusatzprotokoll einen wechselseitigen Bevölkerungsaustausch vorsah, der von gemischten Kommissionen überwacht werden sollte.⁹⁰ Dieses Abkommen lässt sich jedoch sowohl qualitativ als auch quantitativ kaum mit dem Lausanner Abkommen vergleichen, da es im Vertrag von Konstantinopel lediglich um einen 15 Quadratkilometer großen Grenzstreifen ging und – was den entscheidenden Unterschied ausmachte – er formal auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhte. Es enthielt Bestimmungen, die die Auswanderung ermöglichen sollten und zu den Methoden der Schätzung und Liquidation unbeweglichen Eigentums. Nach dem gleichen Muster hatten auch Griechenland und das Osmanische Reich im Mai 1914 ein Abkommen über einen auf Freiwilligkeit beruhenden präventiven Austausch der Griechisch sprechenden ländlichen Bevölkerung der Aidin-Provinz gegen die Muslime im griechischen Teil Mazedoniens unterzeichnet, das aber wegen des Kriegsausbruchs niemals umgesetzt worden war.⁹¹ In zwei der Pariser Friedensverträge hatten die Siegermächte ebenfalls versucht, einen völkerrechtlichen Rahmen für Abwanderungsimpulse zu schaffen und sich vom Minderheitenschutz abgekehrt:⁹² Ein gesondertes Abkommen zwischen Griechenland und Bulgarien über die wechselseitige Auswanderung wurde später Teil des Friedensvertrages von Neuilly.⁹³ Faktisch hat es sich jedoch auch hierbei um eine organisierte und von den Siegermächten gebilligte ethnische Säuberung gehandelt.⁹⁴ Zu jenem Zeitpunkt hatten diese jedoch, wegen der Größenordnung,

zien und 38.458 aus Konstantinopel, Die Statistiken erfassten allerdings nur registrierte Personen und geben nur die Endzahl wieder. Auch zwischenzeitlich Ausgewanderte oder Verstorbene waren nicht berücksichtigt.

- 88 Vgl. dazu die umfassenden Darstellungen von A. Barth, S. 47 ff. und J. McCarthy, S. 88 ff.
- 89 Vgl. M. Frank, S. 17 ff.; M. Schwartz, S. 50 ff., 309 f. Hervorgetan haben sich, auch später vor dem Zweiten Weltkrieg, v. a. der deutsch-jüdische Jurist Siegfried Lichtenstaedter und der Schweizer Anthropologe Georges Montandon. Lichtenstaedter hatte sich mit dem Balkan und der Türkei befasst.
- 90 Text: G. F. Martens/H. Triepel, NRG (3), Bd. 8, Nr. 7, S. 86, Annex 1. Der Austausch, der sich auf der Grundlage ganzer Dörfer vollzog, führte zu einer Aussiedlung von 48.500 Muslimen aus Bulgarien und 46.700 Bulgaren aus Ostthrakien.
- 91 Dazu bspw.: M. Schwartz, S. 313 ff.; L. Leonidades, in: ZaöRV, Bd. 5 (1935), S. 546, 548 f.; M. L. Smith, S. 32 f.; P. Ther, S. 78 f.
- 92 Vgl. dazu insbesondere: P. Ther, S. 90 ff.; A. Barth, S. 195 ff.
- 93 Text: G. F. Martens/H. Triepel, NRG (3), Bd. 8, Annex 1; S. P. Ladas, S. 739 ff.
- 94 Vgl. P. Ther, S. 94 ff.

eine Ausdehnung dieser Politik auf Kleinasiens noch abgelehnt.⁹⁵ Der nicht ratifizierte Vertrag von Sèvres sollte die Türkei in seinem Art. 143 verpflichten, „diejenigen Bestimmungen anzuerkennen, die die alliierten Mächte betreffs der gegenseitigen und fakultativen Auswanderung der nationalen Minderheiten für geboten erachteten“. Darüber hinaus hätte die Türkei nach Art. 149 die Rückkehr der seit 1.1. 1914 vertriebenen Bevölkerung erleichtern und ihnen ihr Eigentum zurückgeben müssen. Zwischenzeitlich brach jedoch der Griechisch-Türkische Krieg aus. Es gehört zur berühmten Ironie des Schicksals, dass Griechenland im Zuge des Vertrages von Sèvres, entlang einer für Griechenland vorteilhaften Grenze, einen Bevölkerungsaustausch gefordert hatte, dass ein solcher 1923 aber nach den Bedingungen der Türkei erfolgte.⁹⁶ Das Lausanner Abkommen zum Bevölkerungsaustausch war somit, wie auch der Friedensvertrag in seinem Gesamtbild, ein „Spiegelbild“ zum Vertrag von Sèvres. Wegen seines Zwangscharakters, aber auch wegen der Dimension, die es regelte, war es in der Geschichte des bisherigen Völkerrechts ohne Vorbilder. Die vorangegangene, freilich erst wenige Jahre alte Staatenpraxis, war zumindest formal durch fakultative, nicht durch obligatorische, Bevölkerungsaustausche, geprägt gewesen. Dies war das erste und nicht das letzte Mal, dass eine Vertreibung unter internationalem Recht sanktioniert wurde.

3. Der Vertrag

3.1. Zwangscharakter und Anwendungsbereich

Die insgesamt 19 Artikel des Abkommens enthielten Definitionen der Gebiete und der von der „Repatriierung“ betroffenen bzw. ausgenommenen Bevölkerung. Darüber hinaus legten sie die Bedingungen und das Verfahren für die Liquidation zurückgelassenen Eigentums fest. Der Wortlaut der Konvention, in großer Eile entworfen, wurde der tatsächlichen Situation jedoch nicht gerecht, übersah viele Probleme und erzeugte durch offene Auslegungsfragen eine eigene Dynamik. Artikel 1 des Abkommens besagte, dass ab 1.5.1923 ein obligatorischer Bevölkerungsaustausch zwischen griechisch-orthodoxen Türken auf der einen Seite und muslimischen Griechen auf der anderen Seite stattfinden sollte:

“As from the 1 May, 1923, there shall take place a compulsory exchange of Turkish nationals of the Greek orthodox religion established in Turkish territory, and of Greek nationals of the Moslem religion established in Greek territory.

These persons shall not return to live in Turkey or Greece respectively without the authorisation of the Turkish government or of Greek government respectively.”

Für die ca. eine Million Angehörigen der griechischen Minderheit auf türkischem Boden, die schon auf die andere Seite der Ägäis geflohen war, bevor die Vertreibung in dem Abkommen gebilligt wurde, war die Frage nach dem Verlassen ihrer Heimat allerdings längst uninteressant geworden. Sie interessierte nur, ob man ihnen

95 Vgl. R. Banken, S. 280.

96 M. Schwartz, S. 403.

erlauben würde, eines Tages dorthin zurückzukehren, was aber wegen Art. 1 Abs. 2 von vornherein ausschlossen war. Aus diesem Grund kam dem Rückkehrverbot tatsächlich ein viel größeres Gewicht zu, weil darin implizit die geschaffenen Fakten anerkannt wurden.⁹⁷ Der Austausch sollte gemäß Artikel 2 rückwirkend gültig sein für alle, die nach dem Stichtag des 18.10.1912 aus den vom Bevölkerungsaustausch umfassten Gebieten „emigriert“ waren, dem Tag der Kriegserklärung Griechenlands im Ersten Balkankrieg. Das heißt, auch diese durften nicht zurückkehren. Der Bevölkerungsaustausch sollte in seiner vollen Härte endgültig sein und betraf auch viele Menschen, die mit dem Konflikt nichts zu tun gehabt hatten.⁹⁸

Das einzige formale Differenzierungskriterium war die religiöse Zugehörigkeit. Damit korrespondierte das Abkommen mit dem Kapitel über Minderheitenschutz des Friedensvertrages (Art. 37–45 LV), das ebenfalls – anders als die seit 1919 geschaffenen internationalen Abkommen – nur religiöse Minderheiten definierte und somit in gravierender Weise hinter dem Völkerrechtsstandard der Zeit zurückblieb.⁹⁹ In beiden Fällen lag dies auch daran, dass die Unterscheidung nach Sprache oder ethnischer Herkunft nicht so einfach möglich gewesen wäre,¹⁰⁰ denn schließlich existierten auch türkischsprachige Christen, etwa in Kappadokien, ebenso Griechisch sprechende Muslime, wie etwa auf Kreta.¹⁰¹ Tatbeständlich nicht betroffen waren die wenigen katholischen oder protestantischen oder einer anderen christlich-orthodoxen Religion angehörigen Griechen, obwohl die Türkei bei der Durchführung hier kaum unterschied.¹⁰² In erster Linie ging es jedoch nicht darum, Anhänger einer bestimmten Religion loszuwerden, sondern solche Gruppen, die die neue türkische Regierung als fremd ansah und denen sie die Gefahr weiterer „Irredenta“ unterstellt – unabhängig vom individuellen Selbstverständnis der einzelnen Personen. Einzelne Probleme bereiteten auch Fälle, in denen Personen behaupteten, eine Drittlandnationalität zu haben oder konvertiert zu sein, um dem Auswanderungszwang zu entgehen. In ersten Fällen musste die jeweilige Person Nachweise erbringen, und für letztere entschied die auf Grund des Abkommens eingerichtete Gemischte Kommission, dass Glaubenswechsel, die nach Unterzeichnung des Abkommens stattgefunden hatten, unbeachtlich bleiben sollten.¹⁰³ Die Definition «émigrant», die das Abkommen in Art. 3 Abs. 2 für den personellen Anwendungsbereich verwendete, umfasste auch juristische Personen, Moscheen, Kirchen, Religionsschulen; implizit fiel auch deren Personal darunter.¹⁰⁴ Den «émigrées» durfte „kein Hindernis, aus welchem Grund auch immer“, in den Weg gelegt werden (Art. 6). In demselben Artikel war bestimmt, dass die beiden Staaten die Strafverfolgung und -vollstreckung

97 Vgl. K. Koufa/C. Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 289.

98 Ö. Yıldırım, S. 179.

99 Vgl. R. Banken, S. 256 ff.

100 Vgl. P. Ladas, S. 377 ff.; M. Barutciski, Lausanne Revisited. Population Exchanges in International Law and Policy, in: R. Hirschon, S. 22, 30.

101 Vgl. B. Clark, S. 101 ff.; Ö. Yıldırım, S. 111 f.

102 Vgl. S. P. Ladas, S. 382 ff.; Koufa/Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 294.

103 Vgl. *ibid.*, S. 392.

104 Vgl. K. Koufa/C. Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 289; L. Leonidades, in: ZaöRV, Bd. 5 (1935), S. 546, 557 f.

ckung gegenüber betroffenen Personen dem Aufnahmestaat überließen. Artikel 7 des Abkommens besagte, dass jede Person, die das eine Land verließ, die Staatsangehörigkeit des alten Staates verlor und bei der Ankunft im neuen Staat automatisch dessen Staatsangehörigkeit erhielt.¹⁰⁵ Ein Optionsrecht, welches nur bei Freiwilligkeit zum Tragen kommt, existierte also nicht, denn andernfalls hätten Menschen möglicherweise die Nationalität des Staates gewählt, in dem sie sich zuhause fühlten.

3.2. Wechselseitige Ausnahmen

Kollektiv ausgenommen waren die griechisch-orthodoxen Einwohner von Konstantinopel (Art. 2a), die nominell noch auf etwa 300.000 geschätzt wurden, sowie im Gegenzug etwa 124.000 Muslime in Westthrakien (Art. 2b). Ebenso waren die Griechen auf den nach dem Lausanner Frieden türkisch bleibenden Inseln Imbros und Tenedos nicht erfasst, was aber in Artikel 14 des Friedensvertrages geregelt war. Zuletzt gab es auch sehr wenige der durch Art. 1 Abs. 2 (“autorization of the government”) abgedeckten Ausnahmegenehmigungen, in denen etwa Griechen im Krieg auf türkischer Seite gestanden und dies durch Zeugen hatten nachweisen können.¹⁰⁶ Die generelle Ausnahme für die griechisch-orthodoxe Gemeinde in Konstantinopel, von Venizelos mit Nachdruck gefordert, hatte sich nur durchsetzen lassen für diejenigen, die vor dem 30.10.1918 (Tag des Waffenstillstands von Moudros) bereits innerhalb der Stadtgrenzen gelebt hatten («établis»). Mit dieser Stichtagregelung sollten etwa 80.000 bis 90.000 griechische Staatsbürger ausgeschlossen werden, die sich erst während der Zeit der alliierten Besatzung (März 1920) dort niedergelassen hatten.¹⁰⁷ Die unvermittelte Ausweisung weiterer Hunderttausender hätte nicht nur den Flüchtlingsstrom beträchtlich vergrößert, sondern auch katastrophale Auswirkungen für das kulturelle und wirtschaftliche Leben der Stadt nach sich gezogen.¹⁰⁸ Schon Ende Oktober 1922 hatte die türkische Regierung dem Hochkommissar für Flüchtlinge gegenüber erklärt, dass auch die gesamte griechische Bevölkerung Konstantinopels ausgewiesen werden müsse und der Sitz des griechisch-orthodoxen Patriarchats zu verlegen sei, weil diese Griechenland unterstützt hatten.¹⁰⁹ Schließlich hatte die Türkei in dieser Sache eingelenkt, allerdings im Gegenzug für die Ausnahme der westthrakischen Muslime sowie der Entpolitisierung des griechisch-orthodoxen Patriarchats.¹¹⁰ Der Ökumenische Patriarch, seit Jahrhunderten einer der höchsten geistlichen Würdenträger der Welt, galt als unabsetzbar und unverletzlich. Er hatte seit jeher das Recht der Besteuerung und Rechtsprechung in seiner Gemeinde. Während Griechenland sogar gedroht hatte, wegen dieser Frage den Krieg fortführen zu wollen, waren nach türkischer Auffassung mit der dort vollzoge-

105 Zu den Problemen im Zusammenhang mit diesem Artikel: *ibid.*, S. 275, 295 f.

106 Dazu: Ö. Yıldırım, S. 106 f.

107 Vgl. A. Alexandris, S. 83. Nach Schließung des griechischen Hochkommissariats am 12.12.1922 war deren Schutz von Spanien übernommen worden.

108 Vgl. K. Koufa/C. Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 282.

109 A. Alexandris, S. 84.

110 Zu den Verhandlungen über das Patriarchat: LCNEA, Nr. 23, S. 313 ff.; A. Alexandris, S. 87 ff.

nen Trennung von Kalifat und Staat, ebenso wie der einseitigen Abschaffung der Fremdenrechte, alle Privilegien des Patriarchen erloschen.¹¹¹ Auf Grundlage eines französischen Kompromissvorschlags hatten sich beide Seiten schließlich darauf einigen können, das Patriarchat als rein geistliche Institution vor Ort zu belassen, ihm dafür aber sämtliche öffentlich-rechtlichen Privilegien wegzunehmen.¹¹² Dies war möglich, weil seine Sonderstellung nur auf innerstaatlichem osmanischen Recht beruht hatte und mit dem Wegfall der Schutzmachtstellungen anderer Staaten nicht mehr durch völkerrechtliche Garantie abgesichert war.¹¹³ Die patriarchalischen Privilegien wurden, wie auch im Falle der muslimischen Institutionen, durch die Gesetze der Türkischen Republik nivelliert.

Bei der Frage, was unter den vor dem 30.10.1918 in Konstantinopel „Ansässigen“ («établis») zu verstehen war, gab es nach Ratifizierung des Abkommens erheblichen Streit in der zur Überwachung und Durchführung des Bevölkerungsaustauschs eingerichteten Gemischten Kommission, der in letzter Instanz den Völkerbund beschäftigte.¹¹⁴ Hintergrund war die flächendeckende Ausweisung griechisch-orthodoxer Bürger aus Istanbul, die sich nach einem osmanischen Meldegesetz von 1914 nicht in die entsprechenden Melderegister eingetragen hatten. Nach türkischer Auffassung sollten mindestens 180.000 von ihnen die Stadt verlassen. Der Ständige Internationale Gerichtshof entschied am 21.2.1925, dass unter «établis» nach dem französischen Wort «établissement» auch diejenigen zu verstehen seien, die unabhängig von der Erfüllung melderechtlicher Formalitäten für eine gewisse Zeit tatsächlich an einem bestimmten Ort lebten und dass eine Verweisung auf Landesrecht mit der Reziprozität des Abkommens unvereinbar sei.¹¹⁵ Eine weitere Kontroverse gab es wegen ca. 40.000 ausgenommenen Menschen, die die Stadt im Oktober und November 1922 fluchtartig verlassen hatten und erst nach Wiederherstellung der Stabilität in der Türkei zurückkehren wollten.¹¹⁶ Die türkische Regierung war der Auffassung, dass diese durch die Flucht ihre Abneigung gegen die Türkei zum Ausdruck gebracht und daher ihr Rückkehrrecht verwirkt hätten. Ihr Eigentum wurde für herrenlos erklärt, konfisziert und an Personen verteilt, die sich im Befreiungskrieg verdient gemacht hatten.¹¹⁷ Einen Kompromiss zu den Proble-

111 LCNEA, Nr. 23, S. 333 f.; A. Alexandris, S. 89.

112 *Ibid.*, S. 317 ff.

113 Als die Türkei trotzdem im Januar 1925 den neu gewählten Patriarchen Konstantin VI. mit Polizeigewalt an die griechische Grenze geleitete, rief Griechenland den Völkerbund an, die Streitigkeit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorzulegen. Nach der Wahl eines anderen Patriarchen zog die Türkei schließlich ihre Einwände zurück, so dass der Gerichtshof nicht mehr entscheiden musste. Seither gilt die Regel, dass der Ökumenische Patriarch „*persona grata*“ in der Türkei sein muss. Hierzu: League of Nations, Official Journal (1925), S. 578 ff., 637 ff.; S. P. Ladas, S. 414 ff.

114 Vgl. zum Ganzen: L. Leonidades, in: ZaÖRV, Bd. 5 (1935), S. 546, 553 ff.; G. Hecker, Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff. Untersuchungen in Anknüpfung an den griechisch-türkischen Streit über den Bevölkerungsaustausch, Berlin 1931, S. 17 ff.; S. P. Ladas, S. 401 ff.

115 League of Nations, Official Journal (1925), S. 155.

116 Vgl. A. Alexandris, S. 117 ff.; Yıldırım, S. 117 f.

117 Yıldırım, S. 118.

men mit den Konstantinopel-Griechen und eine erste Entspannung in den griechisch-türkischen Beziehungen bewirkte erst die Ankara-Konvention vom 10.6.1930.¹¹⁸

Im Gegenzug für die Ausnahme Konstantinopels/Istanbuls erklärte Griechenland sich damit einverstanden, dass die ca. 124.000 muslimischen Bewohner Westthrakiens ausgenommen wurden. Die Nordgrenze dieser Region war kurz zuvor durch die griechisch-bulgarische Grenze (Art. 27 Ziff. 2 und 3 des Vertrages von Neuilly-sur-Seine) definiert worden. Die Ostgrenze Westthrakiens sollte sich mit der neuen, im Lausanner Friedensvertrag vereinbarten, griechisch-türkischen Staatsgrenze decken, wonach Thrazien entlang des Flusses Evros geteilt wurde (Art. 16 LV). Als im Inland liegende Westgrenze dieser Region wurde die im Vertrag von Bukarest vom 10.8.1913 festgelegte Linie – der Fluss Nestos – bestimmt. Heute leben noch etwa 100.000 autochthone Muslime auf dem griechischen Staatsgebiet, vor allem in dieser Region. Offiziell genießen sie Minderheitenstatus, werden allerdings nicht als „Türken“ bezeichnet.¹¹⁹

Art. 16 Abs. 2 war eine besondere Minderheitenschutzklausel im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsaustausch und eine der am häufigsten missachteten Bestimmungen des gesamten Lausanner Friedens. Sie verbot jeglichen Druck, sei es direkt oder indirekt, auf die von dem Abkommen ausgenommenen Bevölkerungssteile, der zu einem faktischen Auswanderungszwang führen könnte. Schon wenige Tage nach Unterzeichnung des Abkommens musste die in Konstantinopel zurückgebliebene griechisch-orthodoxe Bevölkerung willkürliche Entziehungen von Grundbesitz, Auferlegung von Heirats- und Erwerbsverböten oder Reiseverbote über sich ergehen lassen.¹²⁰ Diejenigen, die blieben, hatten jedenfalls auch noch lange nach 1923 keinen leichten Stand.¹²¹ Sie wurden als „Prügelknaben“ benutzt, wann immer sich die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Staaten verschlechterten, v. a. angesichts der Zypernkrise seit 1960.¹²²

3.3. Durchführung

Eine koordinierte und organisierte Umsiedlung war theoretisch nur noch für die nach dem Abschluss des Abkommens verbliebenen Bevölkerungen beider Seiten in Frage gekommen. Sie begann erst im Dezember 1923 und waren ein Jahr später, im Dezember 1924, abgeschlossen.¹²³ Zentrales Organ für die logistische Durchführung des Bevölkerungsaustauschs war die nach Art. 11 institutionalisierte Gemischte Kommission.¹²⁴ Sie war auf Nansens Vorschlag nach dem Vorbild des Ab-

¹¹⁸ Zur Entwicklung der Beziehungen bis 1930, vgl. *ibid.*, S. 124 ff. Text: S. P. Ladas, S. 817 ff.

¹¹⁹ Human Rights Watch 1999: <https://www.hrw.org/legacy/reports/1999/greece>.

¹²⁰ Vgl. A. Alexandris, S. 124 ff.; Ladas, S. 479, 487 ff.

¹²¹ I. A. Kriari-Catranis, Die Menschenrechte der orthodoxen Griechen in der Türkei, in: Rill Bernd (Hrsg.), Griechenland: Politik und Perspektiven, München 1999, S. 39 ff.

¹²² Vgl. A. Alexandris, S. 254 ff.; O. Baskin, in: R. Hirschon, S. 97, 102 ff.

¹²³ Vgl. M. Frank, S. 79 ff.

¹²⁴ Zur Zusammensetzung und Arbeit der Gemischten Kommission, vgl. S. P. Ladas, S. 353 ff.; M. Frank, S. 76 ff.; Ö. Yıldırım, S. 158 ff.

kommens über den griechisch-bulgarischen Bevölkerungsaustausch von 1913 eingereichtet worden und sollte die erforderliche Unparteilichkeit auch bei Entschädigungsfragen gewährleisten.¹²⁵ Durch ihre Verknüpfung mit dem Völkerbundrat, der am 17.9.1923 ihre Mitglieder wählte,¹²⁶ wurde der Bevölkerungsaustausch unter internationale Verantwortung gestellt. Sie setzte sich, je nach Schwerpunkt, in der Türkei oder in Griechenland aus elf Mitgliedern zusammen, davon vier aus den beiden Unterzeichnerstaaten und drei, die vom Völkerbundrat aus während des Ersten Weltkrieges neutralen Nationen ausgesucht wurden. Die Präsidentschaft rotierte zwischen den drei neutralen Mitgliedern. Die in Art. 12 aufgezählten Funktionen der Gemischten Kommission waren exekutiver, legislativer und judikativer Natur. Sie hatte die Auswanderungsbestimmungen zu überwachen und durchzuführen und die Maßstäbe und Verfahren für die Bewertung und Liquidierung des zurückgelassenen Eigentums festzulegen; schließlich musste sie verbindliche Entscheidungen über Einzelfragen treffen, die sich aus dem Abkommen ergaben, beispielsweise, ob bestimmte Personen von dem Bevölkerungsaustausch erfasst waren oder nicht. Sie hatte dies anhand von Meldeunterlagen, Taufregistern und Herkunfts nachweisen zu überprüfen.¹²⁷

Art. 16 Abs. 1 überantwortete der Gemischten Kommission zusammen mit Griechenland und der Türkei die Aufgabe, für jeden betroffenen Bezirk einen Evakuierungsplan aufzustellen, Aufbruchszeit und Sammelhäfen festzulegen sowie Transportmittel zu organisieren. Auswanderung und Ansiedlung im Aufnahmestaat mussten abgestimmt werden. Die Einhaltung der getroffenen Regelungen wurde wiederum von Kommissionen des Internationalen Roten Kreuzes überwacht. Das zurückzulassende Eigentum musste registriert werden.¹²⁸ Weiterhin hatte die Gemischte Kommission wegen der Abstimmung des Siedlungsraums angeordnet, dass die griechischen Muslime vor dem 1. Mai 1924 und die zurückgebliebenen kleinasiatischen Griechen erst danach ihren Herkunftsstaat verlassen mussten. Tatsächlich verlief der Bevölkerungstransfer, insbesondere was die Ausreise der vielfach mit dem Leben bedrohten Griechen betraf, alles andere als geordnet, zumal die Behörden vor Ort vielfach die Anweisungen der Gemischten Kommission ignorierten.¹²⁹ Sie existierte bis Anfang der 1930er Jahre und erwies sich, vor allem bei Abwicklung der Entschädigungen,¹³⁰ als völlig ineffizient. Gründe dafür waren nicht nur die häufigen Unterbrechungen, wenig qualifiziertes und ständig wechselndes Personal, sondern vor allem, dass die neutralen Mitglieder keine übergeordnete Mehrheit gegenüber den sich wechselseitig blockierenden Griechen und Türken bildeten konnten.¹³¹ Nachdem die Umsiedlungen Ende 1924 weitgehend abgeschlossen waren, fanden die unzähligen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit den Liquidationen und Entschädigungen ihre Fortsetzung. Ab 1928 führten Athen und An-

125 LCNEA, Nr. 11, S. 116 f.

126 League of Nations, Official Journal (1923), S. 1312 f., 1466 ff.; S: P. Ladas, S. 353 f.

127 Vgl. S. P. Ladas, S. 363 f.

128 Vgl. *ibid.*, S. 421 f.

129 Vgl. *ibid.*, S. 426 ff.

130 Dazu im nächsten Abschnitt.

131 Vgl. S. P. Ladas, S. 374 ff., 497 f.

kara auf bilateraler Ebene Nachverhandlungen, bis 1930 das bereits erwähnte Abkommen von Ankara in vielen Punkten Rechtssicherheit erzeugte, auch wenn es praktisch die entstandenen Fakten der zwanziger Jahre bestätigte.

3.4. Regelungen zu Eigentum und Entschädigungen

Die Instrumente zur Entschädigung der enteigneten natürlichen und juristischen Personen sollten dazu dienen, die harten Konsequenzen der Zwangsumsiedlung zu mildern. Sie erwiesen sich aber angesichts der nur geringen Kooperationsbereitschaft beider Staaten, vor allem in der Gemischten Kommission, und wegen der Unbestimmtheit der Regelungen, als untauglich.¹³² An keiner Stelle zeigte sich die Mangelhaftigkeit des Abkommens wie bei diesen Bestimmungen; denn das Recht auf angemessene Kompensation, das man den Betroffenen zu Gute kommen lassen wollte, war in der Praxis nichts wert.¹³³ Nach Art. 8 stand es den Auswanderern frei, ihr bewegliches Eigentum mitzunehmen, ohne Besteuerung oder anderweitige Belastungen. Von den Behörden sollten Transportmittel zur Verfügung gestellt werden, die in der Praxis aber nicht ausreichten, so dass die meisten Emigranten häufig nur das zum Überleben Allernotwendigste mitnehmen konnten. Immobilien und zurückgelassenes bewegliches Eigentum in den vom Austausch betroffenen Gebieten sollten liquidiert werden (Art. 9), und zwar unabhängig von einer vorausgegangenen Beschlagnahme und Veräußerung durch Griechenland oder die Türkei (Art. 10 Abs. 1). Zu diesem Zweck sollte den Betroffenen Gehör geschenkt werden (Art. 13), das zurückgelassene Hab und Gut in Goldwährung bewertet und dem Eigentümer Gutscheine ausgestellt werden (14 Abs. 1).¹³⁴ Die jeweilige Entschädigung war von der Regierung des enteignenden Auswanderungsstaates zu leisten und bei der Regierung des Aufnahmestaates gutzuschreiben (Art. 10 Abs. 2 Satz 3). Statt Auszahlung sollten den „émigrées“ zurückgelassene Güter zugewiesen werden, deren Wert und Güte dem aufgegebenen Eigentum entsprach (Art. 14 Abs. 2). Athen und Ankara stritten noch viele Jahre um die im Abkommen und im Lausanner Friedensvertrag vereinbarten Kompensationszahlungen; denn in der Praxis erwies sich die beabsichtigte Einzelfallschätzung als undurchführbar und überforderte die Gemischte Kommission, weil in den vielen vom Krieg verwüsteten Distrikten kaum unversehrte Kataster vorhanden waren und sich die von Betroffenen gemachten Angaben nur schlecht verifizieren ließen.¹³⁵ In dem Ankara-Abkommen vom 10.6.1930 wurden die Bestimmungen über die individuelle Bewertung von Immobilien schließlich zu Gunsten einer Globalentschädigung ersetzt.¹³⁶ Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Gemischte Kommission überhaupt erst lediglich 25 % der Entschädigungsansprüche untersucht.¹³⁷

132 Vgl. M. Barutciski, in: R. Hirschon, S. 23, 30 ff.; S. P. Ladas, S. 374 f.; M. Frank, S. 81 f.; Ö. Yildirim, S. 119 ff.

133 Ö. Yildirim, S. 181.

134 Vgl. S. P. Ladas, S. 443 f.; Koufa/Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 296 f.

135 Vgl. *ibid.*, S. 461 ff., 571 f.

136 Vgl. *ibid.*, S. 568 ff.; Koufa/Svolopoulos, in: P. Smith, S. 275, 301 ff.

137 *Ibid.*, S. 570.

3.5. Nachwirkungen für Griechenland und die Türkei

Die Aussiedlung der Griechen aus Kleinasien veränderte auf einen Schlag das Erscheinungsbild einer ganzen Region und hatte tiefgreifende und dauerhafte Konsequenzen für beide Staaten.¹³⁸ Sie „[...] zerstörte unwiederbringlich alle bis dahin existenten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen“.¹³⁹ Auf dem Papier und den Konferenztischen hatte die Lösung rational ausgesehen: Die „Auswanderer“ der einen Seite machten Platz für die „Einwanderer“ der anderen Seite, bezogen also die von diesen verlassenen Häuser und bestellten deren brachliegende Felder. Allerdings war der Austausch asymmetrisch, weil die Gruppen und die Umstände ihrer Entwurzelung völlig verschieden waren: Die Türkei konnte die erst Ende 1924 relativ geordnet umgesiedelten Ankömmlinge aus Griechenland wohl ohne größere Probleme integrieren. Sie machten gerade einmal 4 % der Gesamtbevölkerung aus und waren nicht zu vergleichen mit den Flüchtlingswellen infolge der Balkankriege.¹⁴⁰ Im Falle der Griechen waren dies viermal so viele Menschen, von denen die meisten ihre Heimat nach dem chaotischen Rückzug der griechischen Invasionsarmee im Herbst 1922 verlassen hatten. Sie fanden keine Unterkunft, während in der Türkei mehrere tausend Dörfer zu Ruinen verfielen. Es fehlte an Schiffen für den Transport, an Wohnraum, und es kam zu schweren Misshandlungen und anderen Gewalttaten. Die Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, erlitten undenkliches Leid. Griechenland war mit der Aufnahme lange Jahre überfordert. Ein Land mit nur vierthalb Millionen, welches darüber hinaus durch einen erschöpfenden Krieg und politische Instabilität massiv geschwächt war, musste nun innerhalb kürzester Zeit rund 1,2 Millionen Flüchtlinge aufnehmen; die meisten davon drängten in die griechische Hauptstadt Athen. Mangelernährung und Seuchen forderten Zehntausende Tote. Die ankommenden Menschen bedienten sich nicht nur unterschiedlicher Dialekte, sondern teilweise einer ganz anderen Sprache als die Einheimischen und waren, trotz gleicher Religion, anderen Traditionen verbunden, was die Spannungen über viele Jahre verschärftete.¹⁴¹ In Griechenland entstanden Elendsviertel und Unruheherde; und hier wurden die lange Zeit unzufriedenen Einwanderer Wegbereiter für den Aufstieg der Kommunistischen Partei in der Zwischenkriegszeit. Griechenland war permanent auf finanzielle Hilfe angewiesen, wohingegen die Türkei keine auswärtige Hilfe benötigt bzw. beansprucht hatte.¹⁴² Die Last des Bevölkerungsaustauschs war Hauptgrund für den griechischen Staatsbank-

138 Dazu ausführlich: R. Hirschon, The Consequences of the Lausanne Convention. An Overview, in: ders. (Hrsg.), Crossing the Aegean. An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey, New York, Oxford 2008, S. 13–37; Ö. Yıldırım, S. 92 ff., 179 ff.

139 *Ibid.*, S. 13, 14. Eigene Übersetzung.

140 Vgl. C. Keyder, Consequences of the exchange for Turkey, in: R. Hirschon, S. 40–52; Ö. Yıldırım, S. 184 ff. Dem Schicksal der Ankömmlinge in der Türkei wurde erst in späterer Zeit mehr Aufmerksamkeit gewidmet, vgl. u. a. İğsız, Aslı, Humanism in Ruins. Entangled Legacies of the Greek-Turkish Population Exchange, Stanford 2018.

141 Vgl. B. Oran, in: R. Hirschon, S. 97, 101. Zum Beispiel die Karamanliden, die als letzte „Griechen“ aus Anatolien überführt wurden.

142 Dazu eingehend wiederum: Ö. Yıldırım, S. 132 ff.

rott von 1930 und weitere Krisen.¹⁴³ Das Ziel, den Frieden in der Region zu erreichen und einen ethnisch homogenen Nationalstaat zu errichten, hat also vor allem Griechenland mit einem hohen Preis bezahlen müssen.

In Griechenland wurde 1923 die nichtstaatliche Organisation „Greek Refugee Stellement Comission“ (RSC) gegründet, die sich auf die ländliche und urbane Ansiedlung bezog und von der griechischen Regierung Land zugeteilt erhielt, welches durch die Flüchtlinge bebaut und bestellt werden sollte.¹⁴⁴ Vor allem im Norden entstanden tausende neuer Dörfer und Siedlungen wie Nea Smyrna. Vereine und Organisationen wurden nach der Heimat der Flüchtlinge benannt, die möglichst als geschlossene Dorfgemeinschaften erhalten wurden. Sie lebten abgesondert von dem Rest der Bevölkerung und erfuhren Ausschluss von der Gesellschaft. Auf der anderen Seite der Ägäis war die Ausgangssituation besser. In der Türkei stand mehr unbestelltes Land zur Verfügung als in Griechenland, weil die meisten der griechisch-orthodoxen Bewohner bereits im Herbst 1922 geflohen waren. Die Türkei konnte dadurch die Aufnahme leichter bewältigen. Gleichwohl verlor die Türkei mit der griechischen Minderheit die damalige wirtschaftliche Elite ihres Landes.¹⁴⁵

Das Jahr 1923 wird in der Türkei als Jahr der Befreiung, als Sieg in einem Unabhängigkeitskrieg angesehen, der aus den Trümmern des Osmanischen Reiches einen modernen Nationalstaat hervorbrachte. Der Lausanner Frieden, zu dem der Bevölkerungsaustausch zugehörte, war für die Türkei ein internationaler Erfolg. Trotzdem zeigten gerade die Jahre unmittelbar nach dem Abkommen, dass viele der Probleme, die man mit seinen Bestimmungen hatte lösen wollen, nicht so einfach bewältigt wurden.¹⁴⁶ Außerdem lebten die entstandenen Feindbilder auch nach dem Frieden in den Köpfen der Menschen lange fort. Das Verhältnis der beiden Staaten, die seit langem NATO-Mitglieder sind, ist auch nach 100 Jahren immer noch nicht entspannt.¹⁴⁷

4. Das „Vermächtnis“ des Lausanner Abkommens

Das Lausanner Abkommen war ein fataler Präzedenzfall, in dem Menschen nicht unmittelbar auf Grund von Krieg oder Gewalt ihre Heimat verlassen mussten bzw. ihnen die Rückkehr dorthin versagt wurde, sondern auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung. Für die daran beteiligten Politiker war das höchste Ziel die Friedensstiftung, aber auch die Verhinderung noch schlimmerer Gewalt, gewesen, wo-

143 Vgl. M. Mazower, *Greece and the Inter-war Economic Crisis*, Oxford 1992, S. 100 ff.

144 Vgl. dazu: J. H. Simpson, *The Work of the Greek Refugee Settlement Comission*, in: *Journal of the Royal Institute of International Affairs*, Vol 8, Nr. (1929), S. 586 ff.; M. Frank, S. 81 ff.

145 Vgl. C. Keyder, in: Hirschon, S. 39, 51; Ö. Yıldırım, S. 66 f.

146 Dazu eingehend: Ö. Yıldırım, S. 157 ff.

147 Wegen des Streits um Ausbeutungsrechte in der Ägäis hatte der türkische Präsident Erdogan vor wenigen Jahren sogar von einer Aufkündigung des Lausanner Vertrages gesprochen: <https://www.griechenland.net/nachrichten/politik/20742-ankara-stellt-lausanne-vertrag-in-frage-%E2%80%93-athen-in-aufruhr.htm>.

mit Griechenland und die Türkei ohne künftige gegenseitige Gebietsansprüche die Perspektive für einen Neuanfang erhalten sollten. Aus diesem Grund wurde das Lausanner Abkommen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und darüber hinaus¹⁴⁸ von Politikern, aber vor allem geschichtswissenschaftlichen Autoren, als großer Erfolg bezeichnet, weil es in angeblich „humanitärer“ Weise einen scheinbar unlösbaren Minderheitenkonflikt gelöst hatte.¹⁴⁹ Die Probleme bei der Durchführung sah man vor allem der besonderen Fluchtsituation geschuldet. Dies geschah ausgegerechnet in einer Zeit, in der in Europa unter der Ägide des Völkerbundes ein neuer Minderheitenschutz etabliert worden war. Nach dem Zusammenbruch des Völkerbundsystems hatte dies im nationalistisch aufgeheizten Europa jener Zeit schwerwiegende Auswirkungen auf das internationale Umfeld gehabt, je nachdem, welche Ideologie vorherrschte.¹⁵⁰ Umsiedlungsplädiyours fanden verstärkt Eingang in den Zeitgeist, teils von einer Pseudowissenschaftlichkeit gestützt.¹⁵¹ Sie verdeckten, insbesondere nach dem Scheitern der Versailler Ordnung, den Blick für andere Instrumente. Arno Barth bemerkt hierzu: „Lausanne verschaffte dem minderheitenpolitischen Werkzeug der Zwangsmigration [...] völkerrechtliche Legitimierung und die Evidenz praktischer Durchführung“.¹⁵² Vor allem die politische Entspannung zwischen Griechenland und der Türkei nach 1930 trug zu dem Mythos bei, dass das Lausanner Abkommen als alternativlose und „fortschrittliche“ Lösung ein Erfolg gewesen sei.¹⁵³

Es dauerte nicht lange, bis die Staatenpraxis, unverkennbar zunächst unter dem Eindruck der deutschen Aggressionspolitik, erneut von diesem Mittel Gebrauch machte, bestehende Nationalitätenprobleme unter dem Deckmantel von Austausch- oder Transferverträgen zu lösen – „Transfer“ bedeutet hierbei im Gegensatz zum „Austausch“ Einseitigkeit. Zwischen 1938 und 1948 wurden über 40 Millionen Menschen zu Zwangsemigranten, davon die Hälfte durch Hitler und Stalin, die andere Hälfte nach 1945 durch die siegreichen Alliierten veranlasst.¹⁵⁴ Im Münchner Abkommen von 1938 akzeptierten die westlichen Großmächte neben der deutschen Annexion des Sudetenlandes die „freiwillige“ Umsiedlung dort lebender Tschechen und verabschiedeten sich endgültig vom Minderheitenschutz der Pariser Vorortverträge.¹⁵⁵ Mit der deutsch-italienischen Vereinbarung über den ebenfalls for-

148 Vgl. etwa: D. Pentzopoulos, S. 125.

149 Siehe u. a.: C. A. Macartney, National States and National Minorities, Oxford 1934, S. 449 f.; S. P. Ladas, S. 725 ff.; J. B. Schechtman, European Population Transfers, 1939–1945, New York 1971, S. 16 f., 467 ff. Vgl. auch F. Nansen, Betrogenes Volk. Eine Studienreise durch Georgien und Armenien als Oberkommissar des Völkerbundes, Leipzig 1928, S. 23 ff. Aus Sicht von Ö. Yildirim, S. 13 f., 192 f., waren diese Publizisten geistige Wegbereiter der vergleichbaren Abkommen, die im 20. Jahrhundert noch folgen sollten.

150 Vgl. dazu eingehend: M. Schwartz, S. 411 ff.

151 P. Ther, S. 66 f.

152 A. Barth, S. 341.

153 Vgl. M. Frank, S. 86 ff., 410; P. Ther, S. 104.

154 M. Schwartz, S. 425. Zu berücksichtigen sind hier auch die Umsiedlungen innerhalb der UdSSR.

155 Vgl. *ibid.*, S. 468 f.; P. Ther, S. 108 ff.

mal freiwilligen Transfer der deutschen Minderheit aus Südtirol vom 23.6.1939, folgte man erstmals hinsichtlich der Regelungen zum Verfahren dem Lausanner Vorbild, wenn auch ohne Rolle des Völkerbundes.¹⁵⁶ Nach ähnlichen Mustern folgten mehrere vom Deutschen Reich 1939–1941 mit der Sowjetunion, Estland, Lettland und Rumänien geschlossene Verträge zum Transfer der dortigen deutschen Bevölkerungsgruppen, ein Austauschabkommen zwischen Polen und der Sowjetunion von 1944 und zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei 1946.¹⁵⁷ Durch Verwendung von Optionsklauseln wurde darin zwar formal auf den freiwilligen Auswanderungsentschluss abgestellt; dies muss angesichts des Drucks der beteiligten autoritären Regime allerdings in Frage gestellt werden. „Freiwillig“ bedeutete im Zusammenhang mit diesen Abkommen regelmäßig die Wahl zwischen Auswanderung oder Assimilation.¹⁵⁸ Hier spricht man von „situativem Zwang“.¹⁵⁹ Wer nicht freiwillig auswanderte, stand außerdem häufig unter dem Druck einer möglichen Deportation. Expliziten unmittelbaren Zwangscharakter hatte als nächstes wiederum der Vertrag, der 1940 den bulgarisch-rumänischen Bevölkerungsaustausch in der Dobrudscha regelte.¹⁶⁰

Nach der Kriegswende 1943 war das Lausanner Prinzip schließlich zum Vorbild „[...] nicht nur für Faschisten und Nationalsozialisten geworden, sondern auch für viele demokratische Hitler-Gegner“.¹⁶¹ Britische und amerikanische Politiker hatten im Rahmen ihrer Pläne bereits vor Kriegsende vorgeschlagen, die Staaten Mittel- und Osteuropas nach einem Sieg über Deutschland zu homogenisieren und zu diesem Zweck die Deutschen und andere „störende“ Minderheiten nach dem „Lausanner Prinzip“ zwangsumzusiedeln:¹⁶² Als Churchill am 15.12.1944 vor dem Unterhaus über die Lösung der „Minderheitenprobleme“ mit einem „eisernen Besen“ sprach und die Ausweisung der deutschen Bevölkerung aus Ostpreußen ankündigte, verwies er auf den großen Erfolg, den man durch den griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch von 1923 in der Lösung des „Problems“ erzielt habe.¹⁶³ Was darauf folgte, war einerseits das Resultat der von Stalin geschaffenen Fakten, andererseits der aktiven Rolle der Westmächte. Die „in ordnungsgemäßer und humaner Weise“ zu erfolgende „Überführung“ von ca. 12 Millionen Deutschen aus Ostmitteleuropa (Art. XIII Potsdamer Abkommen) waren einseitige und mit Zwang durchgesetzte

156 Vgl. M. Frank, S. 99 ff.; J. B. Schechtman, S. 48 ff. In der Praxis verweigerten viele Deutsch-Tiroler die Auswanderung.

157 Dazu: H. Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S. 1 ff.; Schechtman, S. 66 ff.

158 Vgl. dazu eingehend: M. Schwartz, S. 467 ff.

159 P. Ther, S. 12.

160 Vertrag von Craiova vom 7.9.1940, in: ZAöRV, Bd. 10, (1940), S. 751 ff. Vgl. J. B. Schechtman, S. 407: Von der Zwangsumsiedlung waren auch ca. 160.000 Menschen betroffen.

161 M. Schwartz, S. 424.

162 Vgl. *ibid.*, S. 414 ff., 492 ff. M. Frank, S. 227 ff. Auf das Lausanner Abkommen als Vorbild bezogen sich etwa Roosevelt und Churchill. Aber auch der spätere Bundeskanzler Willy Brandt befürwortete einen Bevölkerungsaustausch bei der Grenzregelung mit Polen nach dem Krieg (*ibid.*, S. 416 f.).

163 The London Times, Dec. 16, 1944, S. 4.

Vertreibungen, ohne Entschädigung für Eigentum, die man, soweit bereits geschehen, nachträglich zu legalisieren versuchte.¹⁶⁴ Außerhalb von Europa wurde der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch als Vorbild für die Lösung der Palästinafrage durch die sogenannte Peel-Kommission aufgegriffen.¹⁶⁵ Zu einer vertraglichen Umsetzung dieser Empfehlungen, wonach 200.000 Araber gegen 1.250 Juden ausgetauscht werden sollten, kam es allerdings nicht. Stattdessen wurden bis 1949 zwischen 500.000 bis 1 Mio. Palästinenser in die Flucht getrieben.¹⁶⁶ 1950 wurde ein zwangsweiser Bevölkerungsaustausch vereinbart, der den Massenexodus von 12 Millionen Menschen legitimieren sollte, der nach der Unabhängigkeit zwischen Indien und Pakistan stattgefunden hat.¹⁶⁷

Seit 1950 hat es keine international organisierten Bevölkerungstransfers mehr gegeben, obwohl auch im späten 20. Jahrhundert und erst Recht in unserer Gegenwart Flucht und Vertreibung Begleiterscheinungen vielschichtiger regionaler Konflikte (gewesen) sind.¹⁶⁸ Erst seit den 1990er Jahren, als auf dem Gebiet Jugoslawiens und im Kaukasus ethnische Säuberungen stattfanden, haben die Vereinten Nationen das „Lausanner Prinzip“ zur Lösung solcher Konflikte implizit verurteilt.¹⁶⁹ Das heutige Völkerrecht, wie es z. B. das Dayton-Abkommen 1995 gezeigt hat, bemüht sich um die Rückkehr von Flüchtlingen, um die Revision ethnischer Säuberungen, und nicht um eine nachträgliche Legalisierung. Gleichwohl gibt es bis heute Befürworter organisierter Bevölkerungstransfers, die sich v. a. mit dem Israel-Palästina-Konflikt befassen.¹⁷⁰ Auch zur Konsolidierung des Kosovo gibt es hinter verschlossenen Türen im Zusammenhang mit möglichen Gebietsbereinigungen jüngst Überlegungen zum Transfer der im Nordteil lebenden Kosovo-Albaner mit Kosovo-Serben in übrigen Enklaven.¹⁷¹ Im modernen Völkerrecht sind jedoch die Bewohner eines Landes keine bloßen Objekte, die man politischen Erwägungen zu-

164 Text: <http://www.documentarchiv.de/in/1945/potsdamer-abkommen.html>. Das Potsdamer Abkommen war kein Umsiedlungsvertrag, denn es handelte sich nicht um ein Abkommen zwischen den Staaten, aus denen die Bevölkerung ausgesiedelt wurde und dem Staat, der sie aufnehmen sollte, sondern um einen Konsens zwischen den Hauptalliierten, der u. a. die Westverschiebung Polens regelte.

165 Dazu im Ganzen: R. E. Gabbay, A Political Study of the Arab-Jewish Conflict: the Arab Refugee Problem, Genf 1959, S. 113 ff.; M. Schwartz, S. 608 ff.

166 G. H. Gornig, Der Beginn der Palästinafrage und des Nahostkonflikts, in: ders./A. A. Michel (Hrsg.), Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa, Berlin 2020, S. 61, 106.

167 Vertrag von Neu-Delhi vom 8.4.1950, in: Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 3 (1954), S. 182 ff. Zu Hintergründen und Zustandekommen: P. Ther, S. 14 ff.

168 2020 waren weltweit 82,4 Mio. Menschen auf der Flucht: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/fluechtlingszahlen>.

169 Vgl. C. M. Mann, The Dark Side of Democracy: Explaining Ethnic Cleansing, Cambridge 2005, S. 502 ff.

170 In diesen Kreisen befinden sich nach hiesiger Kenntnis keine Völkerrechtler. Hervorgetan hat sich dabei der Bostoner Philologe Andrew Bell-Fialkow.

171 https://www.wienerzeitung.at/meinung/gastkommentare/986829_Gebietstausch-am-Balkan.html?em_cnt_page=1; <http://magazine.errestiftung.org/de/kosovos-demografisches-schicksal>.

folge umsiedeln kann. Die Staaten haben die Rechte ihrer Bewohner und ihrer Minderheiten zu achten und zu schützen (vgl. etwa Art. XII Helsinki Abkommen 1975).¹⁷²

5. Abschließende Bewertung

Seit dem Lausanner Abkommen vor 100 Jahren hat sich, wie am Ende des Vorabschnitts gesagt, auch das Völkerrecht weiterentwickelt. Die Vorstellung von individuellen liberalen Menschenrechten war, ganz anders als heute, zu jener Zeit noch nicht hervorstechend. Obwohl der Schutz von Minderheiten in der Völkerbundzeit ein neues wichtiges Anliegen gewesen ist, wurde dieser lediglich als kollektive Angelegenheit der Staaten aufgefasst. Aber schon seinerzeit war das Abkommen, trotz zahlreicher Befürworter, wegen seines Zwangscharakters und der Einseitigkeit nicht unanfechtbar gewesen,¹⁷³ denn schließlich hatte die Staatenpraxis mit dem Minderheitenschutzsystem und dem wesentlich älteren Institut der völkerrechtlichen Option andere Instrumente eingeführt, die auf den Erhalt von Minderheiten abzielten, statt sie aus der Welt zu schaffen.¹⁷⁴ Man konnte zwar argumentieren, dass der bloße Umstand, dass sich die Türkei diesen Rechtsüberzeugungen mit Waffengewalt entzogen hat, nicht dazu führen dürfen, das Lausanner Abkommen von 1923 als Präzedenzfall anzusehen.¹⁷⁵ Die Zeit zwischen 1938 und 1950 hat jedoch ein inflationäres Zurückgreifen der Staatenpraxis auf dieses Vorbild gesehen, über dessen Erfolg internationaler Konsens bestand. Auf jeden Fall waren „Lausanne“ und sämtliche Abkommen, die dieses Gegenmodell zum Minderheitenschutz der Völkerbundzeit direkt nachahmten oder, wie das Potsdamer Abkommen, auf seinem Prinzip beruhten, ein massiver Rückschritt in der Entwicklung der Menschenrechte, wie sie nach dem Zweiten Weltkrieg zum Durchbruch kamen. Der Gedanke, politische Grenzen mithilfe von zwangswise Bevölkerungstransfers in Ausgleich zu bringen und damit eine vermeintliche Konfliktlösung herbeizuführen, verstößt heute gegen das ungeschriebene Menschenrecht auf die Heimat, welches unter anderem aus den Artikeln 13 und 15 der Allgemeinen Erklärung über die Menschenrechte von 1948, das Deportationsverbot des Artikels 49 der IV. Genfer Konvention und zuletzt dem Selbstbestimmungsrecht der Völker hergeleitet werden kann.¹⁷⁶ Weil die Menschenrechte heute zum *ius cogens* zählen, verbieten sich auch etwaige Rechtfertigungsgründe, wie sie damals ins Spiel gebracht wurden, und die darauf hin-

172 Text: <https://www.osce.org/de/mc/39503>.

173 Vgl. C. Meindersma, in: International Journal of Refugee Law, Bd. 9/3 (1989), S. 335, 347 ff.

174 L. Leonidades, in: ZaöRV, Bd. 5 (1935), S. 546, 548.

175 Vgl. K. Rabl, Bevölkerungsaustauschverträge zwischen 1913 und 1943 in ihrer präjudiziellen Bedeutung, in: ders. (Hrsg.), Das Recht auf die Heimat, Sammel- und Ergänzungsband („Vorträge – Thesen – Kritik“), München 1965, S. 164, 165.

176 Vgl. D. Murswieck, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: G. H. Gornig/D. Murswieck (Hrsg.), Das Recht auf die Heimat, Berlin 2006, S. 17, 23 ff.; O. Kimminich, Das Recht auf die Heimat, S. 95, 114 ff.

ausliefen, dass man das Schicksal von Millionen Menschen von einer am Maßstab des „kleineren Übels“ ausgerichteten Abwägungsentscheidung abhängig mache.¹⁷⁷ Zwar führt dies dazu, dass das *ius cogens* – denkt man etwa an die theoretische Rückführung von ca. 700.000 palästinensischen Flüchtlingen nach Israel oder einen Transfer der in Israel lebenden Palästinenser – einem Frieden tatsächlich den Weg versperren könnte;¹⁷⁸ – düstere Prognosen suggerieren sogar, dass der heute vorherrschende Konsens gegen ethnische Säuberungen zu mehr Völkermorden führen könnte.¹⁷⁹ In letzter Konsequenz führen Bevölkerungstransferverträge aber dazu, dass man Flucht und Vertreibung und das völkerrechtliche Verbrechen der ethnischen Säuberung *ex tunc* zu einer rechtmäßigen Umsiedlung erklären kann und, wie 1923 im Falle der Türkei, Gewaltmaßnahmen belohnt. Bei freiwilligen Bevölkerungsaustauschen wiederum müsste neben engmaschiger internationaler Überwachung impliziter Zwang unmissverständlich ausgeschlossen werden, was sich auf individueller Ebene immer als schwierig erweisen dürfte. Auf Grundlage der entwickelten Wertmaßstäbe des modernen Völkerrechts mit seinen Menschen- und Bürgerrechten ist die bedingungslose Ächtung ethnischer Säuberungen, die Beseitigung von deren Folgen und die Bestrafung von Tätern, der einzige gangbare Weg für die Zukunft. Alles andere würde die Glaubwürdigkeit des Völkerrechts ausnahmslos untergraben.

Literaturverzeichnis

- Alexandris, Alex, The Greek Minority of Istanbul and Greek Turkish Relations 1918–1974, Athen 1992.
- Auswärtiges Amt (Hrsg.), Materialien betreffend die Friedensverhandlungen, Teil XII: Die acht Verträge von Sèvres, Berlin 1921.
- Baker, Ray Stannard, The Public Papers of Woodrow Wilson: War and Peace: Presidential Messages, Addresses and Public Papers, New York 1970.
- Banken, Roland, Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkriegs und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei, Münster 2014.
- Barth, Arno, „Störfaktoren entfernen“? Minderheitenpolitik als Risikoabwägung im langen ersten Weltkrieg, Frankfurt, New York 2021.
- Bartsch, Sebastian, Minderheitenschutz in der internationalen Politik. Völkerbund und KSZE/OSZE in neuer Perspektive, Opladen 1995.

177 Ablehnend gegenüber einer Rechtfertigung u. a.: *ibid.*, S. 17, 30 f.; O. Kimminich, S. 85; R. Banken, S. 563.

178 C. Tomuschat, Christian, Peace Treaties and Jus Cogens, in: C. Calliess u. a. (Hrsg.), Herausforderung an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag, S. 339, 356 f. unterscheidet wegen der präventiven Funktion des *ius cogens* den Fall, wenn die Rechtsverletzung bereits erfolgt ist. H. E. darf dies keinen Unterschied machen.

179 P. Ther, S. 279.

- Barutciski, Michael, Lausanne Revisited: Population Exchanges in International Law and Policy, in: Hirschon, Renée (Hrsg.), *Crossing the Aegean. An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey*, Oxford/New York 2006, S. 23–37.
- Bloxham, David, *The Great Game of Genocide*, Oxford 2005.
- Brandes, Detlef/Sundhausen, Holm/Troebst, Stefan (Hrsg.), *Lexikon der Vertreibungen. Deportation, Zwangsaussiedlung und ethnische Säuberung im Europa des 20. Jahrhunderts*, Wien 2010.
- Clark, Bruce, *Twice a Stranger. The Mass Expulsions that forged Modern Greece and Turkey*, Cambridge/Mass. 2006.
- Evans, Laurence, *United States Policy and the Partition of Turkey, 1914–1924*, Baltimore 1965.
- Frank, Matthew, *Making Minorities History. Population Transfers in Twentieth-Century Europe*, Oxford, 2017.
- Gabbay, Rony E., *A Political Study of the Arab-Jewish Conflict: the Arab Refugee Problem*, Genf 1959.
- Gidney, James B., *A Mandate for Armenia*, Kent 1967.
- Gornig, Gilbert H., Der Beginn der Palästinafrage und des Nahostkonflikts, in: ders./A. A. Michel (Hrsg.), *Der Erste Weltkrieg und seine Folgen für das Zusammenleben der Völker in Mittel- und Ostmitteleuropa*, Berlin 2020, S. 61–111.
- Gütermann, Christoph, *Das Minderheitenschutzverfahren des Völkerbundes*, Berlin 1979.
- Hecker, Günther, *Der völkerrechtliche Wohnsitzbegriff. Untersuchungen in Anknüpfung an den griechisch-türkischen Streit über den Bevölkerungsaustausch*, Berlin 1931.
- Hecker, Hellmuth, *Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des zweiten Weltkrieges*, Hamburg 1971.
- Helmreich, Paul C., *From Paris to Sèvres. The Partition of the Ottoman Empire at the Peace Conference of 1919–1920*, Ohio 1974.
- Hilpold, Peter, Minority Protection within the System of the League of Nations – under particular Consideration of the Position of the United States, France, and Germany, in: E. Castellarin/A. Hamann (Hrsg.), *The Versailles Treaty: French and German Perspectives in International Law on the Occasion of the Centenary*, SFDI, 11^{èmes} Journées franco-allemandes, Paris 2020, S. 207–219.
- Hirschon, René, The Consequences of the Lausanne Convention. An Overview, in: ders., *Crossing the Aegean. An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey*, New York, Oxford 2008, S. 13–37.
- His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), *Command Papers 1814: Lausanne Conference on Near Eastern Affairs 1922–1923: Records of proceedings and drafts terms of peace (with map)*, London 1923.
- His Majesty's Stationery Office (Hrsg.), *Command Papers 1929: Treaty of peace with Turkey and other instruments signed at Lausanne on July 24, 1923*, London 1923.
- Höxter, Werner, *Bevölkerungsaustausch als Institut des Völkerrechts*, Leipzig 1932.
- Hurewitz, Jacob C., *Diplomacy in the Near and Middle East. A Documentary Record*, Bd. II: 1914–1956, New York 1987.
- İğsız, Aslı, *Humanism in Ruins. Entangled Legacies of the Greek-Turkish Population Exchange*, Stanford 2018.
- Karpat, Kemal H., Millets and Nationality: The Roots of Incongruity of Nation and State in the Post-Ottoman Era, in: Braude, Benjamin/Lewis, Bernhard (Hrsg.), *The Central Lands, Bd. 1: Christians and Jews in the Ottoman Empire. The Functioning of a Plural Society*, New York 1982, S. 141–169.

- Keyder, Çağlar, The Consequences of the Exchange of Populations for Turkey, in: Hirschon, Renée (Hrsg.), *Crossing the Aegean. An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey*, Oxford/New York 2006, S. 39–52.
- Kieser, Hans-Lukas, *Der Verpasste Friede. Mission, Ethnie und Staat in den Ostprovinzen der Türkei 1839–1938*, Zürich 2000.
- Kimminich, Otto, *Das Recht auf die Heimat*, Bonn 1979.
- Koufa, Kalliopi K./Svolopoulos, Constantinos, The Compulsory Exchange of Populations between Greece and Turkey: the Settlement of Minority Questions at the Conference of Lausanne, 1923, and its Impact on Greek-Turkish Relations, in: Smith, Paul (Hrsg.), *Ethnic Groups in International Relations*, Aldershot, New York 1990, S. 275–308.
- Kriari-Catranis, Ismini A., Die Menschenrechte der Orthodoxen Griechen in der Türkei, in: Rill, Bernd (Hrsg.), *Griechenland: Politik und Perspektiven*, München 1999, S. 39–47.
- Ladas, Stephen P., *The Exchange of Minorities – Bulgaria, Greece and Turkey*, New York 1932.
- Leonitades, Leonidas, Der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch, in: ZaöRV, Bd. 5 (1935), S. 546–576.
- Lewis, Bernhard, *The Emergence of Modern Turkey*, New York 2002.
- Lewy, Guenter, *The Armenian Massacres in Ottoman Turkey. A Disputed Genocide*, Salt Lake City 2005.
- Lloyd George, David, *The Truth about the Peace Treaties*, Bd. II, London 1938.
- Macartney, Carlile A., *National States and National Minorities*, Oxford 1934.
- Mann, Michael, *The Dark Side of Democracy: Explaining Ethnic Cleansing*, Cambridge 2005.
- Mazower, Mark, *Greece and the Inter-war Economic Crisis*, Oxford 1992.
- McCarthy, Justin, *Death and Exile: The Ethnic Cleansing of Ottoman Muslims, 1821–1922*, Princeton 1995.
- Meindersma, Christa, Population Exchanges: International Law and State Practice, in: *International Journal of Refugee Law*, Bd. 9/3 (1989), S. 335–364.
- Murswiek, Dietrich, Die völkerrechtliche Geltung eines „Rechts auf die Heimat“, in: Gilbert Hanno Gornig/Murswiek, Dietrich (Hrsg.), *Das Recht auf die Heimat*, Berlin 2006, S. 17–35.
- Murswiek, Dietrich, Verhältnis des Minderheitenschutzes zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert H./Murswiek, Dietrich (Hrsg.), *Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz*, Köln 2001, S. 83–99.
- Nansen, Frithjof, *Betrogenes Volk. Eine Studienreise durch Georgien und Armenien als Oberkommissar des Völkerbundes*, Leipzig 1928.
- Oran, Baskin, The Story of Those who Stayed. Lessons from Articles 1 and 2 of the 1923 Convention, in: Hirschon, Renée (Hrsg.), *Crossing the Aegean. An Appraisal of the 1923 Compulsory Population Exchange between Greece and Turkey*, Oxford, New York 2006, S. 97–115.
- Palmer, Alan, *Verfall und Untergang des Osmanischen Reiches*, München 1992.
- Pentzopoulos, Dmitri, *The Balkan Exchange of Minorities and its Impact upon Greece*, London 2002.
- Petsalis-Diomidis, Nicholas, *Greece at the Paris Peace Conference 1919*, Thessaloniki 1978.
- Pircher, Erich H., *Der vertragliche Schutz ethnischer, sprachlicher und religiöser Minderheiten im Völkerrecht*, Zürich 1979.
- Psomiades, Harry J., *Fridtjof Nansen and the Greek Refugee-Crisis 1922–1924*, Bloomingdale 2011.

- Rabl, Kurt, Bevölkerungsaustauschverträge zwischen 1913 und 1943 in ihrer präjudiziellen Bedeutung, in: ders. (Hrsg.), Das Recht auf die Heimat, Sammel- und Ergänzungsband („Vorträge – Thesen – Kritik“), München 1965, S. 164–169.
- Rabl, Kurt, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – Geschichtliche Grundlagen – Umriss und gegenwärtige Bedeutung – ein Versuch, Köln, Wien 1973.
- Richter, Heinz A., Der griechisch-türkische Krieg 1919–1922. Ruhpolding 2016.
- Rumpf, Christian, Die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei, in: Frowein, Jochen A./Hofmann, Rainer/Oeter, Stefan (Hrsg.), Das Minderheitenrecht europäischer Staaten, Teil 1, Berlin u. a. 1993, S. 448–500.
- Schechtman, Joseph B., European Population Transfers, 1939–1945, New York 1971.
- Schwartz, Michael, „Ethnische Säuberungen“ in der Moderne. Globale Wechselwirkungen nationalistischer und rassistischer Gewaltpolitik im 19. und 20. Jahrhundert, München 2013.
- Shaw, Standford J., Das Osmanische Reich und die moderne Türkei, in: von Grunebaum, Gustave Edmund, Der Islam II: Die islamischen Reiche nach dem Fall von Konstantinopel, Frankfurt am Main 2000, S. 24–159.
- Shaw, Stanfond J., From Empire to Republic. The Turkish War of National Liberation, 1918–1923. A Documentary Study, Bd. I: The Rise and Fall of the Ottoman Empire 1300–1918, Ankara 2000.
- Shaw, Stanfond J., From Empire to Republic: The Turkish War of National Liberation 1918–1923. A Documentary Study, Bd. II: Turkish Resistance to Allied Occupation, Ankara 2000.
- Simpson, John Hope, The Work of the Greek Refugee Settlement Comission, in: Journal of the Royal Institute of International Affairs, Vol 8, Nr. (1929), S. 586–604.
- Smith, Michael Llewellyn, Ionian Vision: Greece in Asia Minor 1919–1922, London 2005.
- Sundhausen, Holm, Bevölkerungsverschiebungen in Südosteuropa seit der Nationalstaatsbildung (19./20. Jahrhundert), in: Comparativ, Nr. 6 (1996), S. 25–40.
- Ther, Philipp, Die dunkle Seite der Nationalstaaten. „Ethnische Säuberungen“ im modernen Europa, Bonn 2012.
- Tomuschat, Christian, Peace Treaties and Jus Cogens, in: Calliess, Christian u. a. (Hrsg.), Herausforderung an Staat und Verfassung. Völkerrecht – Europarecht – Menschenrechte. Liber Amicorum für Torsten Stein zum 70. Geburtstag, S. 339–359.
- United States Department of State (Hrsg.): Papers relating to the Foreign Relations of the United States of America. Paris Peace Conference, 1919, Bd. IX, Washington 1945.
- Viefhaus, Erwin, Die Minderheitenfrage und die Entstehung der Minderheitenschutzverträge auf der Pariser Friedenskonferenz 1919. Eine Studie zur Geschichte des Nationalitätenproblems im 19. und 20. Jahrhunderts, Würzburg 1960.
- Yanouopoulos, Yanis, The Conference of Lausanne 1922–1923, London 1974.
- Yildirim, Onur, Diplomacy and Displacement. Reconsidering the Turco-Greek Exchange of Populations 1922–1934, London 2006.